BERLIN, OKTOBER 1934 · I. JAHRG. 8. FOLGE

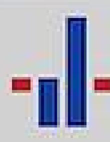


REICHSSCHULUNGSAMT DER NSDAP.
UND DER DEUTSCHEN ARBEITSFRONT

Aus dem Inhalt:

Geschichtliche Gedenktage

1. 10. 1890	Staatsminister Pg. Adolf Wagner geboren.
1933	Bauerntag auf dem Bückeberg.
2. 10. 1847	Reichspräsident Generalfeldmarschall v. Hindenburg geboren.
3. 10. 1933	Gründung der Akademie für deutsches Recht.
1933	(30. 9. – 3. 10.) Juristentag in Leipzig.
4. 10. 1830	General Yorck v. Wartenburg gestorben.
5. 10. 1933	Der deutsche Schriftleiter wird durch das Reichsschriftleiter-Gesetz zum Träger öffentlicher Aufgaben gemacht. Fremdstämmige dürfen den Schriftleiterberuf an deutschen Zeitungen nicht mehr ausüben.
6. 10. 1891	Staatsminister Pg. Hans Schemm geboren.
7. 10. 1879	Bündnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn.
7. 10. 1900	Reichsführer der SS. Heinrich Himmler geboren.
10. 10. 1920	Volksabstimmung in Kärnten.
13. 10. 1895	Reichsstatthalter Robert Wagner geboren.
1933	Die Vereinigung beider Mecklenburg vollzogen.
14. 10. 1933	Deutschland erklärt seinen Austritt aus dem Völkerbund.
15. 10. 1844	Friedrich Nietzsche geboren.
1852	Turnvater Friedrich Ludwig Jahn gestorben.
1925	Unterzeichnung der Locarno-Verträge.
16. 10. 1868	Reichsstatthalter Ritter v. Epp geboren.
17. 10. 1874	Ministerpräsident Pg. Siebert geboren.
1933	Änderung des Bankgesetzes. Gesetz zum Schutz des Einzelhandels und zum Aufbau des Handwerks.
18. 10. 1813	Völkerschlacht bei Leipzig.
20. 10. 1921	Zerstückelung Oberschlesiens durch den Obersten Rat der Alliierten.
22. 10. 1914	Erster Sturm auf Langemarck von deutschen Kriegsfreiwilligenregimentern als Auftakt zu dem heldenhaften Kampf deutscher Studenten um Langemarck im November 1914.
25. 10. 1887	Reichssportführer v. Tschammer und Osten geboren.
26. 10. 1757	Freiherr vom Stein geboren.
1800	Moltke geboren.
27. 10. 1760	Gneisenau geboren.
28. 10. 1852	Der völkische Vorkämpfer Theodor Fritsch geboren.
29. 10. 1897	Reichsminister Dr. Goebbels geboren.
31. 10. 1517	Luther schlägt die 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg.
31. 10. 1914	Kriegseintritt der Türkei an Seite der Mittelmeermächte.
1. 11. 1914	Sieg des Spee-Seegeschwaders bei Coronel.
1914	Generaloberst v. Hindenburg wird zum „Oberbefehlshaber Ost“ ernannt.





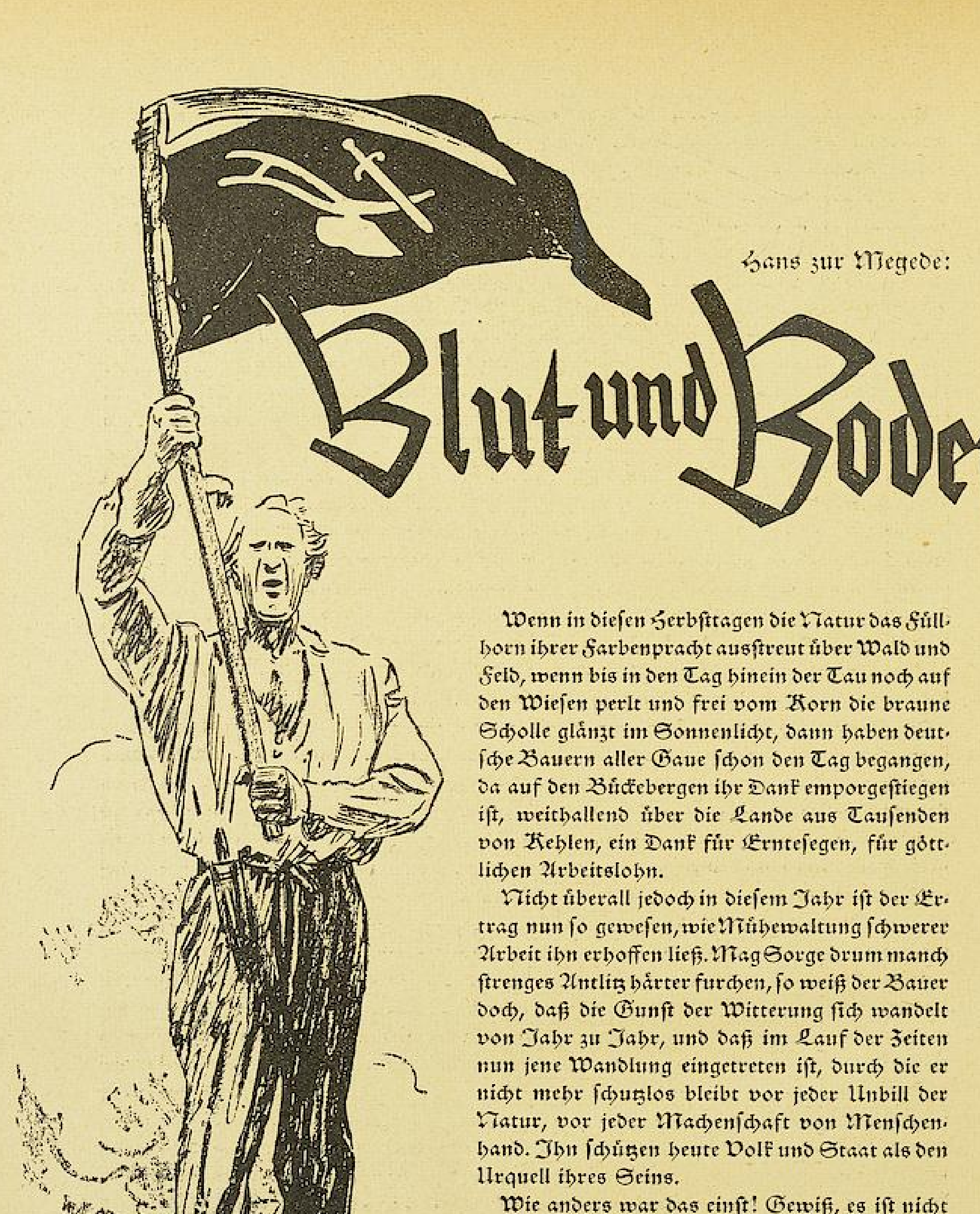
GEBOREN ALS DEUTSCHER, GELEBT ALS KÄMPFER, GEFALLEN ALS HELD, AUFERSTANDEN ALS VOLK.

OKTOBER

ERICH GARTHE, Reisender, Essen 6. 10. 1931 / GREGOR SCHMID, Konditor, Stuttgart 10. 10. 1932 / KURT NOWACK, Postaushelfer, Berlin 11. 10. 1931 / KARL TAUBE, Rosenberg in Schlesien 12. 10. 1930 / ALFRED KINDLER, Bäcker, Leipzig 16. 10. 1932 / JOSEF STALLER, Bauspengler, Wien 16. 10. 1932 / HEINRICH BÖWE, Gastwirt, Berlin 18. 10. 1931 / KARL HEINZELMANN, Malergeselle, Leutkirch 20. 10. 1932 / KARL RUMMER Schlosser, Schwarzenbach a. W. 20. 10. 1929 / HEINRICH BAUSCHEN, Eisenbahnarbeiter, Duisburg 21. 10. 1929
AUGUST PFAFF, Elektriker, Kastrop-Rauxel 22. 10. 1932
HELMUT BARM, Bürogehilfe, Langendreer 23. 10. 1932
RICHARD HARWICK, Zimmermann, Berlin 27. 10. 1932
MAX GOHLA, Obstpächter, Paulsdorf (Schles.) 29. 10. 1931

WOFÜR SIE STARBEN, SOLLST DU NUN LEBEN. VERGISS ES NIE – SOLDAT DER REVOLUTION.

SS



Hans zur Megede:

Blut und Boden

Wenn in diesen Herbsttagen die Natur das Füllhorn ihrer Farbenpracht ausstreut über Wald und Feld, wenn bis in den Tag hinein der Tau noch auf den Wiesen perlt und frei vom Korn die braune Scholle glänzt im Sonnenlicht, dann haben deutsche Bauern aller Gaue schon den Tag begangen, da auf den Bückebergen ihr Dank emporgestiegen ist, weithallend über die Lande aus Tausenden von Kehlen, ein Dank für Erntesegen, für göttlichen Arbeitslohn.

Nicht überall jedoch in diesem Jahr ist der Ertrag nun so gewesen, wie Mühewaltung schwerer Arbeit ihn erhoffen ließ. Mag Sorge drum manch strenges Antlitz härter furchen, so weiß der Bauer doch, daß die Gunst der Witterung sich wandelt von Jahr zu Jahr, und daß im Lauf der Zeiten nun jene Wandlung eingetreten ist, durch die er nicht mehr schutzlos bleibt vor jeder Unbill der Natur, vor jeder Machenschaft von Menschenhand. Ihn schützen heute Volk und Staat als den Urquell ihres Seins.

Wie anders war das einst! Gewiß, es ist nicht Bauernart, sich fruchtlos zu ergehen im weiten Garten der Vergangenheit. Denn vorwärts ist des Bauern Sinn gerichtet, das Morgendliche sieht er, eh noch der Tag versunken ist. Indes, wo Menschen unzulänglich wirken, gestellt in eine schwere Zeit, da wäre der unterlassene Vergleich des Heute mit dem Gestern ein Luxus, den man sich nicht leisten darf.

So sind es denn die letzten 15 Jahre keineswegs allein, die im Gedächtnis jetzt vorüberziehen. Man weiß, daß es nicht Zufall war, als die Versklavung deutschen Bodens in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann, kaum, daß der Freiherr vom Stein ein Jahrtausende währendes Ringen mit der Befreiung des Bauern aus der Leibeigenschaft vorläufig abgeschlossen hatte. Um wenige Taler nur stand der Morgen Landes feil; es lohnte kaum, ihn zu erwerben. Armut hielt Wache vor jedem Bauernhaus.

Nein, Zufall war das nicht. Denn Jahrzehnte schon predigte in Philosophie und Wirtschaft der Liberalismus die Ungebundenheit der Menschen. In schrankenlosem Genuß bestand für ihn der Sinn des Lebens und nicht in jener tiefen Verpflichtung, die man Vergangenheit und Zukunft, Eltern und Kindern gegenüber als Glied in einer langen Geschlechterfolge hat. Fortschritt hieß die Parole, Fortschritt um jeden Preis! Und die Auswirkung dieser These war dann der große unerhörte Schritt, den die Menschheit tatsächlich fort von der Natur getan hat. Jean Jacques Rousseau mochte das wohl gefühlt haben. Aber der kleine epileptische Uhrmacher aus Genf erreichte mit seinen aus der fortschrittlichen Vernunft konstruierten Erziehungsgrundsätzen, auf die er seinen Ruf: „Zurück zur Natur!" stützte, lediglich eine gewaltige Belebung des liberalen Gedankengutes. Nicht, daß er den Verstand zur Lenkung und Dienstbarmachung natürlicher Kräfte benutzt sehen wollte, sondern er kündete eine Vernunft, die letzten Endes auf eine völlige Knebelung dieser natürlichen Kräfte hinauslaufen mußte. Denkt man daran, daß nur fünf Jahrzehnte später Karl Marx über den „Idiotismus des Landlebens" schreiben durfte, dann ist jedes weitere Wort über den „Fortschritt" auf geistigem Gebiet, den Schritt fort von den letzten Gründen alles Seins, zuviel.

Die anderen Gebiete hinkten nach. Bald aber entdeckte der Kapitalismus, die wirtschaftliche Herrschaftsform des Liberalismus, große Verdienstmöglichkeiten in der Bodenspekulation. Irregeleitet durch die neuen Lebensziele, angezogen durch die besseren Erwerbsaussichten in der schnell aufblühenden Industrie, flüchteten wertvolle Elemente der bäuerlichen Bevölkerung vom Lande, ein Vorgang, der es wesentlich erleichterte, daß vielfach der Boden von einer Hand in die andere ging. Dessen völlige Versklavung erreichte der Kapitalismus jedoch erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit Hilfe einer bewußt landfremden Wirtschaftspolitik. Auch die Scheinblüte der Inflation konnte darüber den Bauern nicht hinwegtäuschen. Denn dieses Verbrechen am deutschen Volke beraubte auch ihn.

Ohne Betriebskapital stand der Bauer, Banken und Börsen auf Gedeih und Verderb preisgegeben. Mit der Verheißung guten Erlöses im kommenden Erntejahr, mit dem Anraten, betriebstechnische Neuerungen zur Rentabilitätssteigerung vorzunehmen, preßte man Kredit auf Kredit in die einzelnen Wirtschaften hinein, um dann jenes Gaukelspiel im Auf und Ab der Börsenpreise folgen zu lassen, das den Bauern völlig ruinierte. Und wie zum Hohn erneuerte man die oft erhobene Forderung: er solle kaufmännisch denken lernen. Er, der an jedem Stück Vieh, an jedem Fohlen hing, das er umsorgt und gewartet wie sein eigen Kind, — er, der jede Handbreit Ackers gepflegt wie die Frau am Fenster den Blumentopf, er sollte lernen, daß Haus und Hof, Wiese und Feld nicht anzusehen sind als der ewige Kraftquell seines Geschlechtes, sondern daß sie zu gelten hatten als eine rigoros zu schröpfende Erwerbsquelle, von der man sich wendet, sobald sie versiegt.

Mag sein, daß dieser Geist eines liberalen Entwurzlungsbestrebens nicht selten das bäuerliche Denken angekränkelt hat. Im Urtrieb jedoch, in seinem instinkthaften Wollen, blieb der Bauer gesund. Aber weil er trotzdem durch die ganze Lebensgestaltung der liberalen Epoche in eine falsche Richtung gedrängt und zum landwirtschaftlichen Händler gemacht wurde, gerade deshalb mußte er unterliegen in jenem unsinnigen Wettlauf um Geld. Was beim Kaufmann erreichbar durch täglichen Umsatz und täglichen Verdienst, es mußte dem Bauern versagt sein, der nur einmal erntet im Jahr. So häuften sich Schulden auf Schulden zu berghafter Last. Einst dargeboten als „Hilfe", trieb man sie jetzt rück-

sichtslos ein. Und das Dengeln der Sense, das Summen der Dreschmaschine wurde übertönt vom Klappen des Hammers, den der Gerichtsvollzieher bei Versteigerungen von Hausgerät und Inventar auf den Höfen schwang. Allenthalben klebte das blaue Siegel, ein Dokument der Bauernfron, des kapitalistischen Bannfluches über dem Boden. Um ihn zu lösen, hetzte der Bauer vergeblich von Bank zu Bank in atemloser Jagd und wurde heimlich ausgelacht, weil er sich nicht selber zu helfen wisse. Es war die Zeit, da der Kampf um die Scholle seinen Höhepunkt zu erreichen begann.

Und in diesem Ringen um seine Erde verstand der Bauer plötzlich einen Ruf, der seit Jahren schon aus München kam: „Blut und Boden!" Adolf Hitler rief dieses Wort, und ihm zur Seite standen zwei Männer: R. Walter Darré, der unermüdliche Kämpfer für die Befreiung des Bauern aus der kapitalistischen Knechtschaft, und Alfred Rosenberg, der deutsche Philosoph aus Blut und Ehre. Alle drei verlästert von den Liberalisten jeder Prägung. Nur der Bauer erkannte den tiefen Sinn jenes Wortes. Ihm zeigte deutlich die Natur, wie unterschiedlich Pferd und Vieh auf leichtem oder schwerem Boden körperlich gedeihen. Und doch wußte er, daß ein orientalischer Esel niemals zum edlen ostpreußischen Pferd gemacht werden kann, selbst wenn er Generationen hindurch auf dem fruchtbaren Boden der Tilsiter Niederung gezüchtet wird. Entscheidend hierfür ist das Blut, das ihm gemäße Erde braucht. Beim Menschen ist das nur zu ähnlich.

Aus keinem Werke liberalen Wissens hatte man diese Weisheit schöpfen können. Um so mehr gab sie, geboren aus dem Mythus der Natur, den Bauern einen ungeahnten Auftrieb zum Widerstand gegen die sinnlose Vernichtung ihres Heiligtums. In Holstein krachten die Bomben, und in Ostpreußen erhob sich ein Bauernheer. Man sperrte sie in die Gefängnisse, und viele, sehr viele wurden vertrieben von Haus und Hof. Die gingen dann in die Städte, reihten auch hier sich ein in die braunen Bataillone Adolf Hitlers, unsichtbar die Krumen ihres Ackers an den Stiefeln noch über den Asphalt schleifend, und wurden, gleich ihren Brüdern im Lande, zu Siegern der deutschen Revolution.

Und was dann kam, es war die Erfüllung einer Jahrtausende alten Sehnsucht. Nicht nur des Bauern allein, sondern des deutschen Menschen überhaupt. Denn jetzt wurde sein Blut, dem Willen und dem Befehl Adolf Hitlers entsprechend, für immer dem Boden verbunden. Das Reichserbhofgesetz entstand. Und R. Walter Darré, der nationalsozialistische Reichsbauernführer, setzte es beharrlich durch gegen eine damals noch mächtige liberale Welt. Im Einklang mit der Neuordnung des Lebensmittelmarktes, mit der Ausschaltung des jüdischen Börsenspiels, mit der Verweisung des Handels auf seine Rolle als Warenverteiler nach dem Gesichtspunkte volkswirtschaftlichen Bedarfes und ferner im Verein mit der Gründung des Reichsnährstandes, der unter staatlicher Aufsicht den Absatz zum Segen des deutschen Arbeiters in ständischer Selbstverwaltung durchführt — im Einklang mit alledem ist das Erbhofgesetz eine wahrhaft umwälzende Tat, im letzten Grunde erst verständlich aus der Schau, die das Vergangene uns eröffnet.

Gelöst ist der Bannfluch des Kapitals. Stolz steht der Bauer auf seiner Scholle, ein freier Mann und voll bewußt, daß sein Geschlecht, wie fern die Zeit auch liegen mag, hier walten wird, bleibt es nur stark und rein im Blut. Der älteste Sohn bekommt den Hof, der Heimat bleibt auch den Geschwistern, soweit sie nicht seßhaft geworden auf neuen Erbhöfen, die der Staat jetzt schafft. Die anderen werden dann der Nachwuchs sein, gesund und stark, aus dem heraus das neue Reich sich seine Kräfte erziehen wird, auf daß unserem Volk eine Kultur erblühe, die tief verwurzelt ist und nie erstirbt.

Im Dank für das Erreichte an Adolf Hitler, im Dank an R. Walter Darré und Alfred Rosenberg, die treuen Paladine ihres Führers, und in dem aus einer fanatischen Leidenschaft geborenen Willen, die Zukunft zu meistern, liegt der tiefe Sinn des Bauerntages auf den Bückebergen. Und der Ruf, der von diesen Höhen erschallt, er ist das Bekenntnis zur Kraft, geschöpft aus deutschem Blut und deutscher Erde.



Dr. Falk Ruttke:

Rassen- und Erbpflege in der Gesetzgebung des Dritten Reichs

Den Begriff „Rasse" verwende ich nur im Sinne von Systemrasse, das heißt als naturwissenschaftlichen Einteilungsbegriff (z. B. nordische, fälische usw.) und nicht im Sinne der Vitalrasse, das heißt gleichbedeutend mit dem Erbgut, das von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben wird. Eine Rasse stellt sich demnach dar in einer Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen in solcher Weise zusammengefaßten Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt. Rassenkunde ist demnach die Lehre von der Entstehung, dem Vorkommen und den Kennzeichen der menschlichen Rasse.

Rassenpflege dagegen ist die Anwendung der Forschungsergebnisse der Rassenkunde, also die Lehre von der Notwendigkeit der Reinerhaltung und Bestandserhaltung der jedem Volke seine Eigenart verleihenden Rasse. Für das deutsche Volk ist dies die nordische Rasse, denn sie hat ihm die arteigene Prägung verliehen. Die nordische Rasse ist das Verbindende, das dem deutschen Volk dadurch gegeben ist, daß alle deutschen Stämme einen Einschlag nordischer Rasse haben, mögen sie sich sonst auch durch Einschläge nichtnordischer Rassen voneinander unterscheiden.

Unter Erbkunde verstehen wir die Lehre von den Gesetzmäßigkeiten, nach denen Erbanlagen von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben werden. Erbpflege ist die Lehre von der Anwendung der Erbkunde zur Verbesserung der Erbgesundheit eines Volkes, worunter wir den Reichtum an wertvollen und den Mangel an schlechten und krankhaften Erbanlagen verstehen. Erb- und Rassenpflege müssen also zum Inhalt der Volkspflege werden*).

Absichtlich wollen wir in Zukunft nicht mehr den Begriff „Bevölkerungspolitik", sondern „Volkspflege" verwenden, um auch schon in der Wortbildung äußerlich zu erkennen zu geben, daß der Nationalsozialismus von der Ganzheit und von der Blutsverbundenheit der einzelnen Volksteile ausgeht.

Die Gesetzgebung des Nationalsozialismus, die der Volkspflege dient, zeichnet sich gegenüber den Gesetzen der Vergangenheit durch die Beachtung der folgenden zwei großen und wichtigen Gesichtspunkte aus: Neuregelung des Gemeinschaftslebens nach nationalsozialistischer Weltanschauung und Erziehung des Volkes durch bestimmte gesetzliche Vorschriften zu nationalsozialistischem Denken und Handeln.

Da der Nationalsozialismus alle Äußerungen des menschlichen Lebens erfaßt, konnte er selbst vor dem Recht nicht haltmachen, sondern mußte auch hier nach seiner eigenen Auffassung die nationalsozialistische Rechtslehre schaffen. Im 19. und 20. Jahrhundert gelangte der Verstand im Recht zur unbestrittenen Vorherrschaft, namentlich infolge der das neuzeitliche Weltbild auf dem Wege der Naturwissenschaft beeinflussenden Erfahrungswissenschaft (Positivismus) und der verstandesbetonten Wirtschaftslehre (Materialismus). Das Recht gilt als ein für sich bestehendes lückenloses Verstandesgebilde. Die Rechtsanwendung beruht in erster Linie auf Begriffserläuterung und Begriffsverknüpfung. Das Gesetz wird als die hauptsächlichste und unfehl-

*) Vgl. Schulungsbrief Folge 7: „Volkspflege".

bare Rechtsquelle angesehen. Das Streben, jede neu auftauchende Frage gesetzlich zu regeln, führt zu einer Flut von Gesetzen. Das Recht selbst ist nur dem Augenblick zugewendet und ohne Sinn für Vergangenheit und Zukunft eines Volkes. Diese positivistische Rechtsauffassung hatte volksfremden Juristen, sogenannten Rechtstechnikern, größte Möglichkeit zur Betätigung gegeben.

Demgegenüber hat der Nationalsozialismus das Recht wieder seiner ursprünglichen Aufgabe zugeführt. Recht ist nach unserer Auffassung nur das, „was der Erhaltung des Lebens, der Erhaltung seiner Art dient". Aufgabe und Sinn des Rechts ist also die Ordnung des deutschen Volkes als einer Ganzheit, unter Berücksichtigung der Erb- und Rassenpflege. Daher heißt es auch im 19. Grundsatz der nationalsozialistischen Bewegung: „Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltanschauung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht". Jedes Recht, das nicht dem Grundgedanken der lebensgesetzlichen Rechtsauffassung Rechnung trägt, wird zum Unrecht an einem Volke und führt damit zur Entartung und Zerstörung des Volkes selbst. Die deutsche Reichsregierung mußte daher mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür sorgen, daß dieser Zustand so schnell wie möglich beseitigt wurde. Aus diesem Grunde wurde die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes am 24. Februar 1933 erlassen, später ergänzt durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933.

In der folgerichtigen Erkenntnis, daß die Reichsregierung, wenn sie ihren Willen in die Tat umsetzen wollte, nicht von zufälligen Mehrheiten eines Parlaments abhängig sein dürfte, wurde das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom Reichstag am 24. März 1933 verabschiedet, durch das die Gesetzgebungsgewalt der Reichsregierung mit geringen Ausnahmen übertragen worden ist. Schließlich wurde durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 bestimmt: „Die Reichsregierung kann neues Verfassungsrecht setzen." Damit hatte die Reichsregierung die nötige Macht in der Hand, um die Gesetzgebung im Sinne der lebensgesetzlichen Rechtslehre auszubauen, das heißt die gesamte Gesetzgebung mit rassenhygienischen Gesichtspunkten zu durchsetzen.

Während in der Vergangenheit Gesetze geschaffen wurden, die nicht der deutschen Art entsprachen und die deswegen nicht die Möglichkeit hatten, im deutschen Volksbewußtsein festen Fuß zu fassen, schafft der Nationalsozialismus nur solche Gesetze, die dem deutschen Volke artgemäß sind. Das Schicksal der deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919, die von dem Staatsrechtslehrer Hugo Preuß, einem Juden, verstandesmäßig unter Berücksichtigung der nach seiner Auffassung besten Verfassungsvorschriften einer Reihe ausländischer Staaten geschaffen wurde, ist ein bezeichnendes Beispiel für die Richtigkeit der soeben aufgestellten Behauptung. Denn trotz aller Bemühungen des „Systems" war es nicht möglich, das deutsche Volk für diese Verfassung von Weimar zu gewinnen. Sie blieb in Inhalt und Aufbau für das deutsche Volk etwas Wesensfremdes. Uns, die wir die Arteigenschaften des jüdischen Volkes und des deutschen Volkes kennen, ist es selbstverständlich, daß eine im wesentlichen von Juden geschaffene Verfassung niemals der deutschen Art gemäß sein konnte; denn jede Rasse hat ihren eigenen Stil und unterliegt in ihrem Tun und Handeln arteigenen Stilgesetzen.

Der Nationalsozialismus lernt aus solchen Beispielen und achtet auf die Volksverbundenheit seiner eigenen Gesetzgebung. Daher war es vor allen Dingen auch notwendig, die für das deutsche Volk bestimmten Gesetze auch wirklich von **Deutschen** schaffen zu lassen, und nicht von Angehörigen eines artfremden Volkes, nämlich dem jüdischen. Das Judentum hat es verstanden, die Völker durch bestimmte Machenschaften über die Tatsache hinwegzutäuschen, daß es ein jüdisches Volkstum gibt. Der deutsche Rassenhygieniker **Lenz** hat auf eine Vorliebe der Juden für den Lamarckismus, das heißt für die Lehre von einer angeblichen Vererbung erworbener Eigenschaften aufmerksam gemacht. Der Amerikaner **Grant** sagt in seinem 1923 erschienenen Werk „Der Untergang der großen Rasse": „Wir haben das Zeugnis eines der hervorragendsten Anthropologen Frankreichs, daß die rassenkundliche Untersuchung der französischen Heerespflichtigen bei Beginn des Weltkrieges durch jüdischen Einfluß verhindert worden ist, welcher Einfluß darauf abzielte, jegliche Aufmerksamkeit auf Rassenfragen in Frankreich zu unterdrücken."

Auch die Geschichte des Nationalsozialismus zeigt mit aller Deutlichkeit, daß das Judentum in Deutschland mit allen Mitteln versucht hat, das Bekanntwerden des Volkes mit dem Rassengedanken und mit den Gedanken der Notwendigkeit der Erb- und Rassenpflege zu verhindern. Planmäßig hat das Judentum mit seinen Trabanten in Deutschland das Wort „Rassenhygiene" durch das Wort „Eugenik" ersetzen lassen. Man fürchtete, daß bei einer Verwurzelung des Wortes „Rassenhygiene" im deutschen Volk auch der Rassengedanke allmählich an Boden gewinnen würde. Das hätte jedoch die Aufrollung der Judenfrage bedeutet. Denn wenn auch das Judentum dem Gastvolk gegenüber von Rassenfragen nichts wissen wollte, so war es sich doch bewußt, daß zwischen den Gastvölkern und ihm ein großer Rassenunterschied besteht. Das Bekanntwerden dieser grundlegenden Erkenntnis sollte auf jeden Fall verhindert werden, und daher der Kampf dem Rassengedanken durch das Judentum. Jedes Mittel war ihm dazu recht. Insbesondere Totschweigen der neuen wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, oder Lächerlichmachen des Rassengedankens und der Ergebnisse der Vererbungsforschung. Das Judentum selbst hat uns durch dieses Verhalten seine verwundbarste Stelle gezeigt. Der Rassengedanke, die Besinnung jedes Volkes auf den ihm durch seine Eigenart verliehenen Rassenwert, muß seinen Niederschlag in der Gesetzgebung finden.

Bei der Rassengesetzgebung sind es nun verschiedene Maßnahmen, die wir zu unterscheiden haben.

Beamtengesetz

Zunächst wird im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (vom 7. April 1933 RGBl. I, S. 175) in § 3 bestimmt: „Beamte, die nicht arischer Abstammung sind, sind in den Ruhestand (§ 8 ff.) zu versetzen; soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, sind sie aus dem Amtsverhältnis zu entlassen." Nach Ziffer 2 Absatz 1 der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I, S. 195) gilt als nicht arisch, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil nicht arisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat. „Ist die arische Abstammung zweifelhaft, so ist ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rasseforschung einzuholen. (§ 3, Ziffer 2 Absatz 3.)"

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (RGBl. I, S. 245) ist dann in Ziffer 1 zu § 3 noch folgendes ausgeführt worden: „Als Abstammung im Sinne des § 3 gilt auch die außereheliche Abstammung. Durch die Annahme an Kindes Statt wird ein Eltern- und Kindesverhältnis im Sinne des § 3 nicht begründet." Über die vom Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums erfaßten Beamten wird im § 1 (RGBl. I, S. 175) gesagt, daß als Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben unmittelbare und mittelbare Beamte des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, Beamte von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen. Die Vorschriften finden auch Anwendung auf Bedienstete der Träger der Sozialversicherung. „Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Beamte im einstweiligen Ruhestand. Die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahngesellschaft werden ermächtigt, entsprechende Anordnungen zu treffen." Auch auf Angestellte und Arbeiter, soweit sie bei den oben näher bezeichneten Behörden und Einrichtungen beschäftigt sind, finden die Vorschriften über Beamten sinngemäße Anwendung. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. (§ 15.)

Die Vereinigung des Beamtenkörpers einschließlich der bei Behörden tätigen Angestellten- und Arbeiterkörper mußte eines Tages zum Abschluß gebracht werden. Daher wurde zuletzt bestimmt, daß Verfügungen, durch die Beamte usw. nicht arischer Abstammung in den Ruhestand zu versetzen sind, spätestens am 31. März 1934 zugestellt sein müssen.

Aus staatspolitischen Erwägungen heraus mußten gewisse Ausnahmen für Kriegsteilnehmer und Angehörige von im Weltkriege Gefallenen vorgesehen werden. Weitere Ausnahmen können der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister oder die obersten Landesbehörden für Beamte im Ausland zulassen.

Hierzu einiges über den Begriff „Arisch". „Arier" ist ursprünglich ein sprachwissenschaftlicher und kein rassenkundlicher Begriff. Das Wort arisch geht auf die vor Christi Geburt in Indien in der Jungsteinzeit dort eingewanderte helle Oberschicht, die Arja, zurück. Der deutsche Sprachgelehrte Franz Bopp, der Begründer der vergleichenden Sprachwissenschaft, hat in seinem Hauptwerk „Vergleichende Grammatik des Sanskrit, Zend, Griechischen, Lateinischen, Litauischen, Altslawischen, Gotischen und Deutschen" zum erstenmal festgestellt, daß die Sprache der Arja auf das engste mit den oben erwähnten Sprachen zusammenhängt, so daß eine Sprachgemeinschaft angenommen werden müsse, für die nun in Zukunft der Name Indogermanen oder Arier gebraucht wurde. In der völkischen Bewegung der Vorkriegszeit hatte sich jedoch bereits der Begriff „Arier" als Bezeichnung der Nichtjuden eingebürgert. Auch Adolf Hitler verwendet ihn in seinem Buch „Mein Kampf" immer zur Bezeichnung der Nichtjuden.

Der Gesetzgeber mußte einen Begriff haben, der genügend Spielraum ließ und gewissermaßen als Sammelbegriff Verwendung finden konnte, da in der Gesetzgebung unmöglich bei der Schwierigkeit der Rassenfrage weitgehende Begriffserklärungen gegeben werden konnten. Wichtig war auch, daß im Volksbewußtsein der Begriff bereits verankert sein mußte, um die Einführung dieser grundlegenden Änderungen zu erleichtern. Alle diese Voraussetzungen waren beim Begriff „Arier" gegeben, auch wenn er nicht der Rassenkunde, sondern der Sprachenkunde entnommen war. Der Begriff „Arier" im Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums schließt zweifelsfrei als Nichtarier alle die aus, die etwa jüdisches oder farbiges Blut in irgendeiner nachweisbaren Form in sich haben.

Neben dieser die Gegenwart betreffenden Vereinigung mußte Vorsorge getroffen werden, daß auch in Zukunft Nichtarier keine Anstellung als Beamte usw. finden können. Daher wurde in dem Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 in der jetzt gültigen Fassung in einem neuen § 1a in dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I, S. 434) folgendes veröffentlicht: „Wer nicht arischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nicht arischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen."

Nach den hierzu vom Reichsminister des Innern herausgegebenen Richtlinien hat, wer als Reichsbeamter berufen werden soll, nachzuweisen, daß er und sein Ehegatte arischer Abstammung sind. Jeder Reichsbeamte, der eine Ehe eingehen will, hat nachzuweisen, daß die Person, mit der er die Ehe eingehen will, arischer Abstammung ist. Diese Richtlinien gelten entsprechend für das Beamtenrecht der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen ist also Vorsorge getroffen worden, daß eine Überfremdung des Beamtenkörpers usw. durch Nichtarier ausgeschlossen ist. Denn maßgebend ist nicht mehr irgendein Glaubensbekenntnis oder ein Name, sondern einzig und allein die Abstammung, das heißt die rassische Zugehörigkeit.

Freie Berufe

Mit Rücksicht auf die Feststellung, daß in bestimmten freien Berufen, die jedoch auch gewisse öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, eine Überfremdung durch das Judentum eingetreten war, muß auch hier Ordnung geschaffen werden. Hierzu gehören folgende gesetzlichen Bestimmungen:

Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 188): „Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30. September 1933 zurückgenommen werden." (§ 1, Absatz 1.)

Patentanwaltsgesetz vom 28. September 1933 (RGBl. I, S. 669): „Die Eintragung kann Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen nicht arischer Abstammung sind." (§ 3.)

Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I, S. 257): „Personen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) nicht arischer Ab-

stammung sind, dürfen als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden. Zulassungen, die solchen Personen bereits erteilt worden sind, sind zurückzunehmen." Rechtsanwälte oder Notare, auch wenn sie nicht arischer Abstammung sind, dürfen als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen von Fall zu Fall zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur insoweit zulässig, als solche anderen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände für Angehörige im Sinne des § 67, Absatz 1, Ziffer 2 und 3 der Reichsabgabenordnung gelten." (§ 1.)

Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 17. Mai 1934 (RGBl. I, S. 399): „Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein. (§ 3, Abs. 1.) Die Eintragung ist nur zu versagen, wenn der Arzt nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet." (§ 5.) Von der Zulassung ausgeschlossen sind: Ärzte, gegen deren Zulassung ein in ihrer Person liegender wichtiger Grund vorliegt; Ärzte nicht arischer Abstammung und Ärzte, deren Ehegatten nicht arischer Abstammung sind; Ärzte, die nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten. (§ 15.)

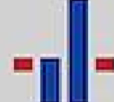
Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 27. Juli 1933 (RGBl. I, S. 541): „Zahnärzte und Zahntechniker, die zugelassen werden wollen, müssen in ein Register eingetragen sein." (§ 3, Absatz 1.) „Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller deutscher Reichsangehöriger und arischer Abstammung ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, und sich nicht im kommunistischen Sinne betätigt hat. Die nicht arische Abstammung ist kein Hindernis für die Eintragung, wenn die Antragsteller am Weltkrieg auf seiten des Deutschen Reiches oder seiner Verbündeten teilgenommen haben, oder wenn ihre Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind." (§ 4, Absatz 4.)

Schule und Hochschule

Zu den Maßnahmen zum Schutz gegen geistige rassische Überfremdung gehört eine Reihe von gesetzlichen Vorschriften.

An erster Stelle das Gesetz gegen Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I, S. 225): „Bei den Neuaufnahmen ist darauf zu achten, daß die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 175) nicht arischer Abstammung sind, unter der Gesamtheit der Besucher jeder Schule und jeder Fakultät den Anteil der Nichtarier an der reichsdeutschen Bevölkerung nicht übersteigt. Die Anteilszahl wird einheitlich für das ganze Reichsgebiet festgesetzt. Bei Herabsetzung der Zahl der Schüler und Studenten gemäß § 3 ist ebenfalls ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gesamtheit der Besucher und der Zahl der Nichtarier herzustellen. Hierbei kann ein von der Anteilszahl abweichende höhere Verhältniszahl zugrundegelegt werden. Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung auf Reichsdeutsche nicht arischer Abstammung, deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, sowie auf Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abstammung sind. Sie bleiben auch bei der Berechnung der Anteilszahl und der Verhältniszahl außer Ansatz." (§ 4.) „Verpflichtungen, die Deutschland aus internationalen Staatsverträgen obliegen, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt." (§ 5.)

Die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (RGBl. I, S. 226) besagt: „Das Gesetz findet auf öffentliche und private Schulen gleichmäßige Anwendung. Die Anteilszahl (§ 4, Absatz 1) für die Neuaufnahmen wird auf 1,5 vom Hundert, die Verhältniszahl (§ 4, Absatz 2) für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 vom Hundert im Höchstfall festgesetzt. In den Fakultäten ist die Anteilszahl innerhalb der Ersteinschreibungen zu wahren. In der einzelnen Schule ist die Anteilszahl innerhalb der Neuaufnahmen zu wahren, solange diese Schule noch von Schülern nicht arischer Abstammung besucht ist, die im Rahmen der Verhältniszahl des § 4, Absatz 2 auf ihr verblieben sind. Ist die Zahl der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, daß nach der Anteilszahl kein Schüler nicht arischer Abstammung



zuzulassen sein würde, so kann ein Schüler nicht arischer Abstammung aufgenommen werden. Jedoch ist in diesem Falle eine weitere Aufnahme von Schülern nicht arischer Abstammung erst statthaft, wenn innerhalb der gesamten Neuaufnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Anteilszahl unterschritten ist. (Zu § 4, Ziffer 9.) Wechselt ein Schüler nicht arischer Abstammung, der nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommen worden ist, die Schule, so ist er bei der Anstalt, auf die er übergeht, in die Anteilszahl einzurechnen." (Zu § 4, Ziffer 10.) „Schüler nicht arischer Abstammung, die mit dem Beginn des Schuljahres 1933 in die Schule neu eingetreten sind, oder eintreten, gelten in jedem Falle als noch nicht aufgenommen. Auf sie findet § 4, Absatz 1 Anwendung. Das gleiche gilt entsprechend für Studenten, die mit dem Sommersemester 1933 erstmalig eingeschrieben worden sind oder erstmalig eingeschrieben werden." (Zu § 4, Ziffer 11.)

Schriftleitergesetz

Von großer Bedeutung ist weiter das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 713): „Die im Hauptberuf oder auf Grund der Bestellung zum Hauptschriftleiter ausgeübte Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen und politischen Zeitschriften, durch Wort, Nachricht oder Bild ist eine in ihren beruflichen Pflichten und Rechten vom Staat durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Ihre Träger heißen Schriftleiter. Niemand darf sich Schriftleiter nennen, der nicht nach diesem Gesetz dazu befugt ist." (§ 1.) „Schriftleiter kann nur sein, wer: 1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat; 3. arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nicht arischer Abstammung verheiratet ist; 4. das 21. Lebensjahr vollendet hat; 5. geschäftsfähig ist; 6. fachmännisch ausgebildet ist; 7. die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert." (§ 5.) „Auf das Erfordernis der arischen Abstammung und der arischen Ehe finden § 1a des Reichsbeamtengesetzes und die zu seiner Durchführung ergangenen Bestimmungen Anwendung." (§ 6.)

„Schriftleiter sind insonderheit verpflichtet, aus den Zeitungen alles fernzuhalten: 1. was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermengt; 2. was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes, die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfinden anderer zu verletzen; 3. was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt; 4. was die Ehre oder das Wohl eines anderen widerrechtlich verletzt, seinem Rufe schadet, ihn lächerlich oder verächtlich macht; 5. was aus anderen Gründen sittenwidrig ist." (§ 14.)

Hierzu die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1085), aus der wir hervorheben:

„Wer nach dem 31. Dezember 1933 den Schriftleiterberuf ausüben will, muß, wenn er es nicht schon getan hat, unverzüglich bei dem für ihn zuständigen Landesverband des Reichsverbandes der deutschen Presse (im folgenden kurz mit Landesverband und Reichsverband bezeichnet) einen Antrag auf Eintragung in die Berufsliste stellen." (§ 8, Abs. 1.)

Im übrigen sind genaue Angaben in der Verordnung darüber gemacht worden, welche Personen nicht als Schriftleiter anzusprechen sind, welche Druckwerke nicht als Zeitungen oder Zeitschriften oder als politische Zeitschriften, im amtlichen Auftrag herausgegeben, anzusprechen sind.

Film und Theater

Erwähnt sei ferner das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (RGBl. I, S. 95). Hier heißt es: „Spielfilme, die in Deutschland hergestellt werden, müssen vor der Verfilmung dem Reichsfilmdramaturgen im Entwurf und im Drehbuch zur Begutachtung eingereicht werden. Spielfilme im Sinne dieses Gesetzes sind Filme, die eine fortlaufende Spielhandlung enthalten, um derentwillen sie hergestellt worden sind." (§ 1.)

„Filme", so heißt es u. a. in § 4, „dürfen öffentlich nur vorgeführt werden oder zum Zwecke der öffentlichen Vorführung in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der

amtlichen Prüfstelle zugelassen worden sind. Verbotene Filme können auf Antrag zur Verbreitung im Ausland zugelassen werden. Ausgenommen davon sind solche, denen die Zulassung wegen Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates oder der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit oder wegen Verletzung des nationalsozialistischen, religiösen, sittlichen oder künstlerischen Empfindens oder wegen Gefährdung des deutschen Ansehens oder der Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten (§ 7) versagt worden ist." (§ 5.) „Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Vorführung des Films geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates oder die öffentliche Ordnung oder Sicherheit zu gefährden, das nationalsozialistische, religiöse, sittliche oder künstlerische Empfinden zu verletzen, verrohend oder entsittlichend zu wirken, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Eine Gefährdung des deutschen Ansehens ist auch anzunehmen, wenn der Film im Ausland mit einer Deutschland abträglichen Tendenz vorgeführt wird oder vorgeführt worden ist. Die Prüfstelle kann in diesem Falle die Zulassung von der Prüfung des ausländischen Films in der Fassung abhängig machen, in der er in seinem Ursprungsland herausgekommen ist." (§ 7.)

Daneben wird im Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I, S. 411) ausgeführt: „Die im Reichsgebiet unterhaltenen Theater unterstehen hinsichtlich der Erfüllung ihrer Kulturaufgabe der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda als zuständigem Minister. Theater sind Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern oder Operetten, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind." (§ 1.) „Die Führung und Verwaltung des einzelnen Theaters ist die Aufgabe des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters. Er hat diese Aufgabe nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen." (§ 2.)

Begriffe wie: Die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern — Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes — deutsche Wehrhaftigkeit — Kultur oder Wirtschaft — Ehre und Würde eines Deutschen — sittenwidrig — lebenswichtige Interessen eines Staates — nationalsozialistisches, sittliches Empfinden — entsittlichend — mit einer Deutschland abträglichen Tendenz — sittliche Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung — Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufend — sind Generalklauseln, die nach meiner Auffassung im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung, das heißt der lebensgesetzlichen Rechtslehre, auszulegen sind. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1934 — IV 94/1934 — sich auch für die Anwendung von Generalklauseln ausgesprochen. Die Generalklauseln sind daher so anzuwenden, daß der Gedanke der Erb- und Rassenpflege keine Gefährdung, Schädigung oder Verhinderung erfährt.

Einbürgerung

Das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGB. S. 480) besagt, daß „Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, widerrufen werden können, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist. Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne Einbürgerung nicht erworben hätten." (§ 1.) „Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben."

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 26. Juli 1933 (RGBl. I S. 538) heißt es: „Ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, beurteilt sich nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrund stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung. Dabei sind außer Tatsachen aus der Zeit vor der Einbürgerung vor allem auch

Umstände zu berücksichtigen, die in die Zeit nach der Einbürgerung fallen. Hiernach kommen für den Widerruf der Einbürgerungen insbesondere in Betracht: Ostjuden, es sei denn, daß sie auf deutscher Seite im Weltkriege an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben; ferner Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben." (Zu § 1.)

Die Durchführungsbestimmungen zu den Begriffen: nicht als erwünscht — ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt — die deutschen Belange geschädigt haben — völkisch-nationale Grundsätze — rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkten — Ostjuden — zeigen, daß auch diese Generalklauseln nach der lebensgesetzlichen Rechtslehre auszulegen sind, also daß stets Erb- und Rassenpflege berücksichtigt werden müssen. Die Anführung der „Ostjuden" ist nur beispielsweise geschehen.

Namensänderung

Es war nun ein beliebtes Mittel des Judentums, seine jüdischen Namen durch deutsche Namen zu ersetzen, um so allmählich die jüdische Abstammung zu verschleiern. Das war um so leichter möglich, als die Juden allmählich durch Beherrschung von Presse und Hochschulen dem deutschen Volke die Anschauung von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, eingeimpft hatten. Nachdem einmal so im deutschen Volke der gesunde Rasseninstinkt zum Teil eingeschlafen war, war es ein leichtes, durch die Annahme deutsch klingender Namen auch diese Gefahrenquelle zur Erkennung des Judentums zu vermeiden. Diese früher so beliebten Verschleierungsmaßnahmen sind heute nicht mehr möglich, nachdem die Judenfrage weder als Glaubensfrage noch als Namensfrage, sondern nur als Rassenfrage behandelt wird.

Da die Namensregelung bisher landesrechtlich geregelt war, konnten auch in den Ländern nach dem 30. Januar 1933 aus rassischen Gesichtspunkten heraus bestimmte Vorschriften erlassen werden. So ist in Preußen anläßlich der Verordnung vom 25. Juni 1934 über die Zuständigkeit zur Änderung von Familien- und Vornamen (Preuß. GS. 361) ein Runderlaß — I Z 10 IV — veröffentlicht worden, in dem u. a. Anweisungen über die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Änderung von Familiennamen sowie von Vornamen gegeben worden sind. Als Anlage sind Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Änderung des Familiennamens beigefügt worden, bei denen unter VII Judennamen dahingehend behandelt werden, daß den Anträgen von Personen arischer Abstammung mit jüdischen Namen auf Änderung dieser Namen stattzugeben ist. Angehörigen der gleichen Familie wird dabei grundsätzlich nur der gleiche neue Name bewilligt.

Erziehung

Im „Schulungsbrief"*) ist mit Recht von der geistig revolutionären Bedeutung rassischen Denkens gesprochen worden. Demgemäß muß verlangt werden, daß zum Verständnis dieses Denkens die Volksgenossen in die wichtigsten Grundzüge der Rassenkunde und Rassenpflege eingeführt werden. Daher ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit besonders vom Gesetzgeber auf diese Schulungsnotwendigkeit aufmerksam gemacht worden. Einige Beispiele mögen diese Behauptung erhärten.

In der 4. Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (RGBl. I, S. 84) wird folgendes ausgeführt: „Ein Angestellter darf bei einer Krankenkasse nur dann dienstordnungsmäßig angestellt oder in eine gehobene Stelle befördert werden, wenn er eine Prüfung (Anstellungsprüfung, Beförderungsprüfung) bestanden hat. Gegenstand der Prüfung muß außer den allgemeinen und fachlichen Kenntnissen auch die Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung) sowie die Rassenkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege sein." — „Die Krankenkassen haben Vorkehrungen zu treffen, daß alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, auch soweit sie keine Prüfung abzulegen haben, die nötigen Kenntnisse in Staatsbürgerkunde, Rassen- und Erbgesundheitspflege erhalten."

Für Kreisärzte ist folgende Prüfungsordnung erlassen worden:

„Die Prüfung umfaßt folgende Abschnitte: Öffentliches Gesundheitswesen, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Sozialhygiene, Gerichtliche

*) Folge 2: „Der Rassengedanke des Nationalsozialismus."

Medizin, Gerichtliche Psychiatrie und Gesetzgebung und Verwaltung."

Ähnlich ist es mit den Juristen. In der auf Grund des Art. 5 des 1. Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) vom Reichsminister der Justiz am 22. Juli erlassenen Justiz-Ausbildungsordnung (RGBl. I S. 727) wird in der Einleitung über das Ziel der Ausbildung folgendes hervorgehoben:

„Ziel der Ausbildung des Juristen ist die Heranziehung eines in seinem Fach gründlich vorgebildeten, charakterlich untadelhaften Dieners des Rechts, der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann. Um dies zu erreichen, muß die Ausbildung den ganzen Menschen ergreifen, Körper und Geist zu gutem Zweiklang bringen, den Charakter festigen und den Willen stärken, die Volksgemeinschaft im jungen Menschen zu unverlierbarem Erlebnis gestalten, ihm eine umfassende Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage ein gediegenes fachliches Können aufbauen. Im Mittelpunkt des Studiums soll eine gründliche, gewissenhafte Fachausbildung stehen." (§ 4, Abs. 1.)

„Verlangt wird aber, daß sich das Studium nicht hierauf beschränkt. Vielmehr soll der Bewerber sich als Student einen Überblick über das gesamte Geistesleben der Nation verschaffen, wie man es von einem gebildeten deutschen Manne erwarten muß. Dazu gehört die Kenntnis der deutschen Geschichte und der Geschichte der Völker, die die kulturelle Entwicklung des deutschen Volkes fördernd beeinflußt haben, wie vor allem der Griechen und Römer. Dazu gehört weiter die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum, mit dem deutschen Gemeinschaftsleben und mit den großen Männern des deutschen Volkes." (§ 4, Abs. 2.)

„Gediegene und verarbeitete Kenntnisse sind die unentbehrlichen Grundlagen der Aufklärung. Ihre Krönung aber ist der klare Überblick über das Recht, der praktische Blick für die Erscheinungen des Lebens, das geschulte Gefühl für Gerechtigkeit und Billigkeit und damit die Fähigkeit richtiger Rechtsanwendung." (§ 4, Abs. 4.)

Gerade diese grundlegenden Ausführungen der Justiz-Ausbildungsordnung zeigen mit aller Deutlichkeit, wie von dem jungen Rechtsbeflissenen, der einst Rechtswahrer werden soll, verlangt wird, daß er sich mit der nationalsozialistischen Weltanschauung bis ins einzelne vertraut macht, d. h. die lebensgesetzliche Rechtslehre soll er auch innerlich so erfaßt haben, daß er in seiner späteren Tätigkeit tatsächlich auch den Gedanken der Erb- und Rassenpflege verwirklicht.

Erbpflege

Wenn auch alle diese Erziehungs- und Aufklärungsarbeiten zunächst dazu dienen, für das wichtigste aus den Gebieten der Erb- und Rassenkunde, Erb- und Rassenpflege im Volk Verständnis zu wecken, so darf doch nicht übersehen werden, daß das Ziel aller dieser Arbeiten die Erziehung der deutschen Jugend zur richtigen Gattenwahl ist; denn hiervon hängt die Zukunft eines jeden Volkes ab.

Das Judentum hatte die in seinen Händen gesammelten Kapitalien auch für eine geschickte „Heiratspolitik" in der Richtung des Eindringens in deutschblütige Familien eingesetzt. Der Verlust des rassischen Instinktes, auf den das Judentum im deutschen Volke planmäßig hinarbeitete, hat sich in der Gattenwahl verheerend ausgewirkt. Die Töchter jüdischer Familien sind vielfach deutschblütig verheiratet worden, ohne daß sich diese Volksgenossen des Verrates an ihrer eigenen Art bewußt geworden sind. So ist allmählich jüdisches Blut in das deutsche Volk eingesickert. Man hat dieses Einsickern jüdischen Blutes in deutsche Familien meistenteils verschwiegen, so daß die Enkel oft nichts von dem Vorhandensein jüdischer Ahnen wußten, zumal die Judenfrage nur als Glaubensfrage in der Öffentlichkeit bewertet wurde. Gerade dieser Umstand hatte ja auch erheblich zum Verstummen des Rasseninstinktes geführt. Die Einführung des Arierparagraphen hat durch die für viele Familien notwendig gewordene Beschäftigung, ihre Ahnentafeln aufzustellen, in großem Umfange erzieherisch gewirkt. Die Gefahrenquelle der Mischehe ist durch die wachsende Erkenntnis der Bedeutung des Rassengedankens infolge der Einführung des Arierparagraphen eingeschränkt worden. Es steht zu erwarten, daß in der deutschen Jugend der Rasseninstinkt wachbleiben

wird; sie wird in Zukunft schon von sich aus eine eheliche Verbindung mit Artfremden ablehnen. Denn heute fragt man in Deutschland nicht mehr, ob jemand mosaischen Glaubens ist, sondern man fragt, ob er jüdischer Abstammung ist.

Im übrigen gehört zu den Maßnahmen, die das Fernhalten des Judentums von der deutschen Scholle bezwecken, das Reichserbhofgesetz, das im „Schulungsbrief" demnächst besonders behandelt werden wird.

In einem Staat, für den das wertvollste Gut das Volk als Gesamtheit ist, ist es eine Selbstverständlichkeit, alles zu verhindern, was gerade die Volksgenossen gefährden könnte, die als wertvoll für das Volksganze anzusprechen sind. In den Zeiten vor dem 30. Januar 1933 verging kaum eine Woche, in der nicht ein für sein Volk eintretender Kämpfer von feigen Mördern aus dem Hinterhalt erschossen wurde. Solche Zustände führen auf die Dauer — rassenhygienisch gesehen — zu einer Gegenauslese; denn die sich für eine bestimmte Idee einsetzenden Kämpfer sind entschieden wertvolle Volksgenossen.

Als Gegenauslese ist auch jede über das natürliche Maß hinausgehende Arbeitslosigkeit anzusehen. In jedem Staat wird es eine gewisse Zahl Arbeitsscheuer und Arbeitsunfähiger geben. Das Überhandnehmen dieses Zustandes aber bewirkt Volkszerstörung, weil dadurch die Lebensfreude genommen und eine seelische Verwüstung größten Ausmaßes herbeigeführt wird. Schon weil der Familiengedanke in Zeiten großer Arbeitslosigkeit auf das schwerste gefährdet wird, muß diese zur Gegenauslese werden. Die Verantwortungsbewußten nehmen von der Familiengründung Abstand, die Verantwortungslosen zeugen Kinder. Die Einschränkung der Arbeitslosigkeit liegt also im Sinne rassenhygienischer Bestrebungen und ist nicht nur eine wirtschaftliche Angelegenheit. Aus diesem Grunde nahm die deutsche Reichsregierung den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit mit aller Entschiedenheit auf. Sie schuf das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juli 1933 mit zahlreichen Durchführungsverordnungen. Es gelang, die Arbeitslosigkeit von 6013612 bei der Machtübernahme auf 2482000 herabzudrücken. Gerade dieses Gesetz ist auch familienpolitisch von größter Bedeutung. In Abschnitt 5 enthält es wichtige Bestimmungen über die Förderung der Eheschließungen durch Gewährung von Ehestandsdarlehen. Während ursprünglich diese gesetzlichen Bestimmungen arbeitsmarktpolitische Bedeutung hatten, so sollte darüber hinaus auch gerade dieses Gesetz der Förderung des Familiengedankens und der Erbpflege dienen. Daher wird in der Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. Juni 1933 u. a. folgendes gesagt: „Ehestandsdarlehen werden nicht gewährt, wenn einer der beiden Ehegatten an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, die seine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen." — „Bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen. Beträgt zur Zeit der Geburt eines Kindes der noch zu tilgende Teil des Darlehens weniger als 25 v. H. des ursprünglichen Darlehens, so wird nur der Restbetrag erlassen."

Erbpflege verlangt auch gleichzeitig die Möglichkeit der Familienpflege. Der Gedanke, daß die erbgesunde, kinderreiche Familie Voraussetzung für die Erhaltung jedes Staates ist, muß daher wieder fest im Volksbewußtsein verankert werden. Alles das, was sich als Schädigung des Familiengedankens auswirken kann, muß restlos beseitigt werden. Dazu gehören auch die Mißbräuche, die sich im Zeitalter des Liberalismus, insbesondere seit 1919 eingebürgert hatten. Gemeint sind jene Mißbräuche der Eheschließung, bei denen es nicht auf eine Familiengründung ankam, sondern bei denen es im wesentlichen darum ging, einen hochtrabenden Namen gegen Geld gewissermaßen zu verkaufen. Das gleiche gilt von dem Mißbrauch bei der Annahme an Kindes Statt. Aus diesen Erwägungen heraus wurde das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und bei der Annahme an Kindes Statt am 23. November 1933 geschaffen. In dem Gesetz heißt es u. a.: „Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft gegründet werden soll." (RGBl. I, S. 979, Art. 1, § 13/25a.) „Der Annahme an Kindes Statt ist die rechtskräftige Bestätigung zu versagen, wenn begründete Zweifel daran be-



Ahnentafel einer erbge[...]



Soldat
aus Vilbaum
(Altmark)
1785—1858

[...]aus Halle
(Saale)
1788—1826

Bild nicht
vorhanden



Theologe
aus Lenzenhof
(Livland)
1780—1841

aus Laitzen
(Livland)
1784—1828

Bild nicht
vorhanden



Beamter
aus Ottendorf
(Schlesien)
1782—1852

aus Neiße
1787—1820





Soldat
aus Cremmen
(Osthavelland)
1791—1868

aus
Gr.-Ziethen
(Osthavelland)
1797—1848

Soldat aus Vilbaum
(Altmark) 1817—1897



aus Neulaitzen (Livland)
1815—1901



Soldat aus
Polßen (Kr. Angermünde)
1817—1904



aus Koblenz
1827—1853



Soldat aus Baden-Baden
geb. 1854



aus Koblenz
geb. 1853



Landwirt aus Karlsruhe
geb. 1895

Gisa

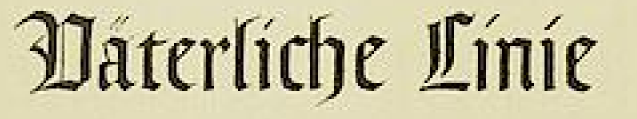


geb. 5. Januar 1922

Mechtild

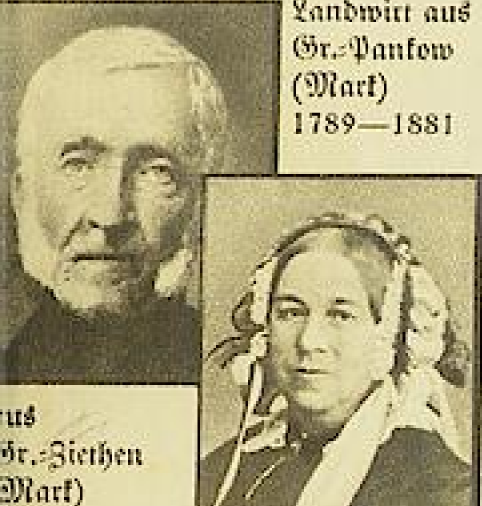


geb. 12. November 1923



Väterliche Linie

...nden deutschen Familie



Landwirt aus Gr.-Pankow (Mark) 1789—1881

...us Gr.-Ziethen (Mark) ...796—1868



Landwirt aus Berlitt (Ostpriegnitz) 1802—1875

aus Polen 1804—1862



Älterman aus Bremen

aus Minden (Westfalen) 1791—1866



Diplomat 1791—1867

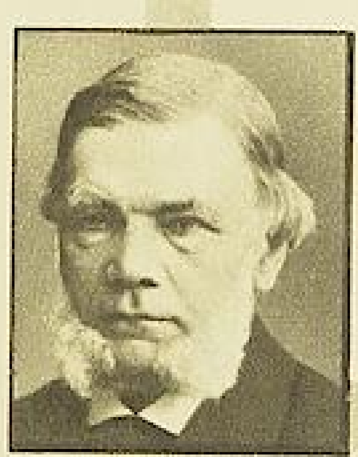
aus Magdeburg 1806—1870



Soldat, später Theaterintendant aus Retzin (Mark) 1821—1890



1825—1901



Generalkonsul aus Bremen 1816—1886



aus Dresden 1828—1903



Landwirt aus Gr.-Pankow (Mark) geb. 1855



aus Bremen geb. 1856



Dietrich



...geb. 25. Januar 1926

Rotraut



geb. 6. August 1929



aus Gr.-Pankow (Mark) geb. 1894

Mütterliche Linie


Erbkranker Nachwuchs
schädigt die Gemeinschaft —
Träger des Volks
sind die Gesunden

stehen, daß durch die Annahme an Kindes Statt ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll, oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragschließenden sprechen." (RGBl. I, S. 980, Art. 1, Ziff. 4.)

Sterilisierung

Am 14. Juli 1933 wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verabschiedet. Gerade dieses Gesetz hat in der Welt großes Interesse gefunden.

Die für das deutsche Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verantwortlichen Stellen haben sich, wie ich aus eigener Mitarbeit am Gesetz selbst weiß, eingehend mit den im Ausland gemachten Erfahrungen beschäftigt, um ein Gesetz schaffen zu können, das alle Anforderungen, die an ein solch grundlegendes Gesetz gestellt werden müssen, auch tatsächlich erfüllt. Es kam darauf an, den größtmöglichen Erfolg für das Gesetz sicherzustellen. Das deutsche Gesetz unterscheidet sich von den Gesetzen ähnlicher Art in anderen Staaten der Welt im wesentlichen durch folgende Gesichtspunkte: Keine Verknüpfung mit strafrechtlichen Gesichtspunkten; Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von im Gesetz genannten Erbkrankheiten, einschließlich schwerem Alkoholismus; Verankerung der Möglichkeit der Zwangssterilisierung; Einbau von Sicherungsmaßnahmen, um einen Mißbrauch des Gesetzes zu verhüten; keine Beschränkung der Unfruchtbarmachung auf bestimmte Personenkreise, etwa auf Insassen von Irrenanstalten.

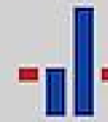
Wenn der deutsche Gesetzgeber Verständnis für das erste große erbbiologische Gesetz in seinem Volke finden wollte, dann mußte alles vermieden werden, was etwa dazu beigetragen hätte, einen Erbkranken grundsätzlich einem Verbrecher gleichzustellen. Erbkrank zu sein bedeutet keine Schande, dagegen verstößt es gegen unsere Sittenauffassung, krankes Erbgut an künftige Geschlechter weiterzugeben. Zu dieser Auffassung mußte das deutsche Volk erzogen werden. Daher haben wir es vermieden, in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses etwas über die Unfruchtbarmachung von Verbrechern zu sagen. Daß wir mit diesen Gedankengängen auf dem richtigen Wege sind, haben die Erfahrungen gezeigt, die wir seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, also seit dem 1. Januar 1934, sammeln konnten.

Da es ferner dem Nationalsozialismus darauf ankam, ein Gesetz zu schaffen, das wirklich durchgeführt werden kann, war die weise Beschränkung auf gewisse Erbkrankheiten notwendig, wenn man andererseits die Zwangssterilisierung vorsehen wollte. Daher heißt es im Gesetz: „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet: angeborenem Schwachsinn; Schizophrenie; zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein; erblicher Fallsucht; erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea); erblicher Blindheit; erblicher Taubheit; schwerer erblicher körperlicher Mißbildung. Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet." (RGBl. I, S. 529, § 1.)

Nach Artikel 1 der ersten Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 setzt die Unfruchtbarmachung voraus, „daß die Krankheit durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt ist, mag sie auch nur vorübergehend aus ihrer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein."

Falls das Gesetz wirklich zur Durchführung kommen sollte, dann durfte der Gesetzgeber sich nicht auf die freiwillige Unfruchtbarmachung beschränken, wenn dies auch an und für sich begrüßenswert gewesen wäre. Die Durchführung des Gesetzes hat die Richtigkeit unserer Gedankengänge bewiesen. Bereits zahlreiche Unfruchtbarmachungen sind vorgenommen worden. Etwa 7 v. H. der gestellten Anträge auf Unfruchtbarmachung sind der Ablehnung verfallen.

Der Gesetzgeber ist zunächst von dem Gedanken der freiwilligen Sterilisierung ausgegangen. Daher ist auch die Möglichkeit vorgesehen, daß der Unfruchtbarzumachende selbst den Antrag stellen kann. Im übrigen ist noch zu beachten, daß es dem Gesetzgeber nur darauf ankommt, den Zweck des Gesetzes: Verhütung erbkranken Nachwuchses, zu erreichen. Daher ist in der ersten Durchführungsverordnung vorgesehen



worden, daß auf Antrag die Unfruchtbarmachung ausgesetzt werden kann, wenn sich der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt aufnehmen läßt, die die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt.

Andererseits gilt zur Beurteilung der Notwendigkeit der Zwangssterilisierung noch immer das, was in einem Urteil des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Oktober 1916 wie folgt ausgeführt wurde: „Wir haben mehr als einmal gesehen, daß das Gemeinwohl von den besten Bürgern das Opfer ihres Lebens fordert. Es wäre seltsam, wenn es nicht von denen, die ohnehin die Kraft des Staates beanspruchen, diese geringen Opfer, die von dem Betroffenen oft nicht als solche empfunden werden, fordern könnte, zwecks Abwehr unserer Überflutung durch Minderwertigkeit. Es ist besser für alle Welt, wenn die Gesellschaft, statt abzuwarten, bis sie entartete Nachkommenschaft für die Verbrechen hinzurichten hat, oder statt sie wegen ihres Schwachsinns hungern zu lassen, verhüten kann, daß offensichtlich Minderwertige ihre Wesensart fortpflanzen. Der Grundsatz, der die Zwangsimpfung rechtfertigt, ist breit genug, die Durchschneidung der Eileiter zu decken."

Wenn der Gesetzgeber sich zur Zwangssterilisierung entschloß, dann mußte durch ein in bestimmten Grenzen durchzuführendes Verfahren die Gewähr geboten werden, daß ein Mißbrauch des Gesetzes – soweit das menschenmöglich ist – von vornherein ausgeschaltet wurde. Daher ist die Einführung eines bestimmten Verfahrens vor Erbgesundheitsgerichten angeordnet worden. Besetzt sind die Erbgesundheitsgerichte mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Ärzten, und zwar einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Eingeführt ist ferner die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem Erbgesundheitsobergericht, die aufschiebende Wirkung hat. Weiter ist die Möglichkeit zur Wiederaufnahme des Verfahrens vorgesehen, sofern sich Umstände ergeben, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, beziehungsweise neue Tatsachen eingetreten sind, die die Unfruchtbarmachung rechtfertigen. Also keine Bindung des Wiederaufnahmeverfahrens an bestimmte Gründe, etwa wie in der deutschen Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung. Vielmehr ist gewissermaßen eine Generalklausel für die Wiederaufnahme des Verfahrens im Gesetz eingebaut worden. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse. Dadurch soll verhindert werden, daß etwa nur bei Begüterten das Verfahren durchgeführt wird. Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffes beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es soll also eine gesellschaftliche Schädigung des Unfruchtbargemachten vermieden werden.

Während nun in einer Reihe von Gesetzen, insbesondere in einigen Staaten von USA. die Gesetze auf Insassen von staatlichen Instituten für Geisteskranke und Geistesschwache beschränkt worden sind, kennt das deutsche Gesetz ein solches Vorgehen nicht. Es kam dem Gesetzgeber auf die Bereinigung des gesamten Volkskörpers von bestimmten Erbkrankheiten an. Er beschränkte sich daher, wie bereits angegeben, auf bestimmte Krankheitsgebiete, nicht aber auf einen bestimmten Personenkreis.

Um die Volksverbundenheit dieses ersten großen und wichtigen erbbiologischen Gesetzes sicherzustellen, wurde bei ihm zum erstenmal ein besonderer Weg beschritten. Während bisher die deutschen Gesetze amtlich im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben wurden, und jeder, der sich mit dem Gesetzestext vertraut machen wollte, gezwungen war, das Reichsgesetzblatt zu lesen oder sich womöglich irgendwelche teuren Bücher zu beschaffen, hat die Reichsregierung Sorge getragen, daß dem deutschen Volke die Möglichkeit gegeben wurde, sich weitgehend über den Inhalt des Gesetzes selbst zu unterrichten. Daher wurde das Gesetz in dem Heft „Gesunde Eltern – gesunde Kinder" in vollständigem Wortlaut mit einem Auszug aus der Begründung und der ersten Durchführungsverordnung abgedruckt. Dieses Heft wurde zu einem Preise von 10 Rpf. je Stück abgegeben.

Entmannung

Die liberalistische Einstellung der Vergangenheit hatte auch zu einer Verkennung der Staatsnotwendigkeiten gegenüber dem Verbrechertum geführt. Man glaubte, durch Schaffung bestimmter Erziehungsmöglichkeiten den Verbrecher wieder zu einem nützlichen Glied des Volkes machen zu können. Man verkannte die Tatsache

der Vererbung verbrecherischer Anlagen, obwohl auch damals bereits wertvolle kriminalbiologische Untersuchungen dem Gesetzgeber stichhaltige Unterlagen an die Hand gaben. Dennoch hat gegen den zunehmenden Volksverfall der Liberalismus nichts getan. Um so mehr war es Pflicht des Nationalsozialismus, mit der liberalen Einstellung grundsätzlich zu brechen. Der energische Kampf gegen Verbrecher ist eine Notwendigkeit für jeden Staatsmann, der sich seiner verantwortungsvollen Aufgabe gegenüber seinem Volke und dessen Zukunft bewußt ist. Daher schuf die deutsche Reichsregierung das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung" vom 24. November 1933.

Im Rahmen dieser Abhandlung ist hier nur die Tatsache von Bedeutung, daß als Maßregel der Sicherung und Besserung auch die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher vorgesehen worden ist. Betont sei ausdrücklich, daß es gefährliche Sittlichkeitsverbrecher sein müssen, bei denen die Entmannung Anwendung finden soll. In der Öffentlichkeit ist verschiedentlich diese Maßnahme irrtümlicherweise so dargestellt worden, als wenn nun die Entmannung auf alle Verbrecher Anwendung finden sollte. Auch hat man das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das Unfruchtbarmachung vorsieht, und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, das Entmannung vorsieht, miteinander verwechselt, so daß vielfach ein falsches Bild über den Inhalt dieser wichtigen deutschen Gesetze erweckt worden ist. Die Entmannung ist als Gesundheitsmaßnahme und Unfruchtbarmachung aufzufassen. Sie kommt nur für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher in Frage, denn durch die Entmannung soll der Verbrecher von seinen krankhaften Triebanlagen befreit werden. Ist ein Verbrecher nicht gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, aber erbkrank im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, dann muß ebenso wie bei einem anderen Erbkranken ein geordnetes Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht durchgeführt werden. Auch hier ist also das Bestreben zur Vereinigung des gesamten Volkskörpers deutlich erkennbar.

Die neuen rassenhygienischen Aufgaben, die durch die Gesetzgebung dem deutschen Volk gestellt worden sind, können nur dann mit Erfolg in Angriff genommen werden, wenn ein einheitliches Gesundheitswesen gegeben ist. Daher wurde am 3. Juli 1934 das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens verabschiedet, in dem u. a. gesagt wird: „Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes sind in den Stadt- und Landkreisen in Anlehnung an die unteren Verwaltungsbehörden Gesundheitsämter einzurichten." Ihnen liegt unter anderem die Durchführung der Erb- und Rassenpflege, einschließlich der Eheberatung ob.

Abschließend sei noch hervorgehoben, daß der Herr Reichsminister des Innern, in dessen Händen die Bevölkerungspolitik liegt, den Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst am 28. Juni 1933 errichtet hat, um hier von großen Gesichtspunkten aus eine einheitliche Aufklärung des deutschen Volkes über den bevölkerungspolitischen Inhalt der nationalsozialistischen Gesetzgebung durchzuführen. Darüber hinaus soll jedoch auch der Boden vorbereitet werden für die weitere bevölkerungspolitische Ausgestaltung der Gesetzgebung. Es ist selbstverständlich, daß alle diese Arbeiten nur in engster Zusammenarbeit mit den noch in Frage kommenden Behörden und Parteidienststellen, insbesondere dem Reichsärzteführer, dem Reichsministerium des Innern, dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, dem Rassenpolitischen Amt der NSDAP., der NS.-Volkswohlfahrt, dem Deutschen Frauenwerk und der Deutschen Arbeitsfront durchgeführt werden.

Schon jetzt können wir den Erfolg der mit rassenhygienischen Gedankengängen durchsetzten Gesetzgebung darin feststellen, daß der Rassengedanke und damit der Lebenswille des Volkes aus einem Zustand der Gleichgültigkeit wieder erwacht ist; daß die Öffentlichkeit für den Gedanken der Auslese und Ausmerze allenthalben eintritt, und ferner legen für den Erfolg die Zunahmen der Eheschließungen und Geburten ein beredtes Zeugnis ab. Mit gutem Fuge kann daher gesagt werden, daß die von der Regierung Adolf Hitlers erlassenen Gesetze die Voraussetzung sind für ein erbgesundes, rassisch hochstehendes deutsches Volk, das einst der Welt zum Vorbild dienen wird.

Was jeder Deutsche wissen muß

Das Saargebiet, das aus Teilen der preußischen Rheinprovinz und bayerischen Rheinpfalz nach dem Diktat von Versailles zusammengefaßt wurde, hat einen Flächeninhalt von 1912 Quadratkilometern und 828 000 Einwohner, so daß 433 Einwohner auf einen Quadratkilometer entfallen. Eine Zahl also, die dreimal so hoch ist wie der Reichsdurchschnitt und selbst nicht von dem industriereichen Sachsen erreicht wird. Jeder zehnte Bewohner ist Bergmann, und jeder fünfzehnte ist Hüttenmann und Metallarbeiter. 1910 waren 36,9 Prozent der Bergleute Hausbesitzer, 1925 nur noch 32,8 Prozent.

Die Kohlenvorräte des Saarbeckens werden innerhalb der jetzt erreichbaren Teufen auf 13 Milliarden Tonnen geschätzt. Damit würde bei einer Jahresförderung von 13 Millionen Tonnen eine Ausbeute auf 1000 Jahre gewährleistet sein.

1816 betrug die Zahl der Bergleute 917, die 100 319 Tonnen Kohle jährlich förderten. 1913 war die Zahl der Bergleute auf 56 589, die Förderungsziffer auf 13 216 000 Tonnen angewachsen. Es bestanden 80 Förderschächte und 152 Wetterschächte. Unter französischer Herrschaft im Jahre 1920 machte die Belegschaft 71 383 Mann aus, die 9 410 000 Tonnen Kohle förderten. Im Jahre 1924 stieg die Belegschaftsziffer einmalig auf 74 908 Mann an und die Förderung auf 14 Millionen Tonnen. 1932 sank die Zahl der Bergleute auf 46 682 und die Förderung auf 10 438 000 Tonnen. Im ersten Halbjahr 1932 wurden 6079 Mann von der französischen Verwaltung abgebaut; das bedeutet einen Lohnausfall von 95 Millionen Francs. Ab 1. Oktober 1932 ist eine weitere Lohnkürzung von 12 Prozent durchgeführt worden. 1934 zählt die Belegschaft nur noch 44 714 Mann, die im ersten Halbjahr 5 535 437 Tonnen Kohle gefördert haben, und zwar in 116,24 Arbeitstagen, so daß der Tagesdurchschnitt 47 627 Tonnen beträgt. Seit 1816 wurden etwa 400 Millionen Tonnen Kohle gefördert.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gibt es 1893 Zeitungen, von denen 1334 eine Tagesauflage von weniger als 10 000 Exemplaren haben und nur 145 in einer Auflage von mehr als 50 000 erscheinen.



In der Inflationszeit wurden in Deutschland ungefähr sechs Millionen Kilogramm Papier in „Geld" verwandelt. 10- bis 12 000 Arbeiter arbeiteten damals Tag und Nacht in drei Schichten und stellten im Auftrage der hilflosen Regierung diese Banknoten her, eine Maßnahme, durch die Tausende und aber Tausende von Volksgenossen um ihren Notgroschen gebracht worden sind.



Die schweren Verluste des Weltkrieges betrugen für Deutschland 1 808 545 Tote und 4 247 143 Verwundete, dazu treten 14 000 farbige Kolonialsoldaten. Es sind 52 006 aktive deutsche Offiziere und 1319 Fähnriche gefallen; die Infanterie war daran mit 75,3 v. H. beteiligt. Die Gesamtverluste ergeben, daß von je sieben deutschen Frontsoldaten einer im Felde geblieben ist. England verlor an Toten 869 000, Frankreich 1 354 000, Italien 600 000, Rumänien 159 000 und Belgien 115 000 Mann. Die verlustreichste Zeit für Deutschland waren die ersten Wochen des Krieges und die Frühjahrsoffensive 1918. Diese kostete uns in der Zeit von März bis Juni 114 251 Tote, 73 470 Vermißte und Gefangene sowie 500 000 Verwundete. Genau so verzeichnen die Franzosen ihre schwersten Verluste in den ersten Kriegsmonaten, ferner in der Verdun-Schlacht vom Februar bis Juni 1916, in der ihre Verluste, obwohl sie Verteidiger waren, fast höher sind als die der Deutschen. Schließlich büßten die Franzosen ebenfalls bei der Märzoffensive 1918 167 000 Tote sowie 266 000 Verwundete ein. Für die Engländer war die Somme-Schlacht am verlustreichsten. Sie verloren dabei 150 000 Tote sowie 318 000 Verwundete.

Aus der Geschichte der Bewegung

Hans Henning Frhr. Grote:

Rhein und Ruhr

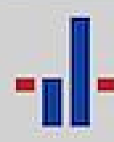
Der blutige rote Aufstand im Ruhrgebiet ist unmittelbar durch jene Generalstreikparole ausgelöst worden, die von der Novemberregierung anläßlich des Kapp-Putsches herausgegeben wurde. Im März 1920 wurde dadurch eines der wichtigsten Wirtschaftsgebiete des Reiches vorübergehend in die Hand der Bolschewisten gebracht und die Gefahr einer deutschen Räterepublik nach Moskauer Muster in allernächste Nähe gerückt. In seinen Wurzeln reicht dieser Aufruhr bis in die Kriegszeit zurück. Zeitabschnitte wie der August 1916, Januar und März 1917 sowie die Monate Januar, Februar und August 1918 sind in den Annalen der deutschen Kriegsgeschichte als Streikperioden verzeichnet.

Während das deutsche Heer an den Fronten rang und der Endsieg noch keineswegs aussichtslos erschien, traten Jugendliche und Drückeberger an der Ruhr, verhetzt von marxistischen Elementen aller Schattierungen, in den Streik und fügten dem kriegführenden Reich einen Schaden zu, den man in seinen Ausmaßen und in seiner Bedeutung für die Kriegslage niemals endgültig einschätzen können wird. Als dann durch die Revolte vom 9. November, die sich dank dem jämmerlichen Abgange der kaiserlichen Regierung den pomphaften Namen „Revolution" beilegte, die Mehrheitssozialisten und Unabhängigen Sozialdemokraten zur Macht gelangten, beruhigten sich die Aufstandswellen im Gebiet an der Ruhr keineswegs. Den Himmel auf Erden hatte man der Arbeiterschaft versprochen, die aber doch sehr bald erkennen mußte, daß sie im Grunde nur den ehrgeizigen Parteiführern der Sozialdemokratie zu Pfründen verholfen hatte! Blutige Erhebungen im Februar und April 1919 waren die Folge. Seitdem kam das Ruhrgebiet nicht mehr zur Ruhe...

In dieser Zeit machte der ehemalige Gewerkschaftssekretär und sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Karl Severing zum ersten Male von sich reden. Er, der später an dem Opfertode des nationalsozialistischen Freiheitshelden Albert Leo Schlageter nicht völlig unschuldig geblieben ist, wurde von der Reichsregierung und gleichzeitig von der Preußenregierung zum „Reichs- und Staatskommissar" für das Unruhegebiet ernannt und hatte im Befehlsbereich des VII. Armeekorps auf Grund des für den rheinischen Teil des Ruhrgebietes verhängten Belagerungszustandes „im Zusammenarbeiten mit dem Kommandierenden General alle militärischen und politischen Maßnahmen" zu treffen.

Kommandeur dieses Armeekorps war Generalleutnant Freiherr v. Watter, in der Folge der Bundesgenosse, zugleich aber auch Gegenspieler Severings, dieses Marxisten, den es innerlich weit mehr zu den Mordbanden des Spartakus als zu den braven Soldaten zog, die für eine ungeliebte Regierung deshalb ihre Pflicht taten, weil es um das Reichsganze ging. Obwohl die Ernennung Severings schon am 18. Juni 1919 erfolgt war, hatte er es bis zur Jahreswende nicht vermocht, Herr der äußerst heiklen Situation zu werden. Flammen des Aufruhrs, die hier und da im Ruhrgebiet immer wieder emporschlugen, zeigten an, wie stark der Brand unter der Oberfläche fortschwelte.

In diese Atmosphäre traf die Generalstreikparole der aus Berlin vor Kapp Hals über Kopf geflüchteten Novembermänner wie ein Blitz. Die Anhänger der Kommunisten, Unabhängigen und Mehrheitssozialisten, in Todfeindschaft zu Kapp, aber in großen Teilen nicht minder feindlich der Regierung Ebert-Noske, schlossen sich zu aktivem Vorgehen zusammen. Die drei Parteileitungen gaben sogar ein gemeinsames Flugblatt heraus:



„Erringung der politischen Macht durch die Diktatur des Proletariats bis zum Siege des Sozialismus, auf der Grundlage des Rätesystems. Um dieses Ziel zu erreichen, rufen die unterzeichneten sozialistischen Parteien alle Arbeiter, Beamten und Angestellten auf, am Montag, dem 15. März 1920, geschlossen in den Generalstreik zu treten."

Damit waren die Dinge unter der Ägide Severings gefährlich weit gediehen. Aber nicht er und die Mehrheitssozialisten, so sehr sie auch als Anstifter des kommenden Blutbades zu gelten haben, blieben Führer des Aufruhrs, sondern dazu schwangen sich, gut vorbereitet und nur auf diese Gelegenheit wartend, in fieberhafter Eile Kommune und Spartakisten auf.

Doch wenn jemals die Geschichte das Urteil zu fällen hat, wer die Schuld an dem vergossenen Bruderblut im Ruhrgebiet von 1920 trägt, so wird sie verzeichnen, daß zwar der Kapp-Putsch diesen Aufstand auslöste, daß aber die Schuld selber zum allergrößten Teil die Mehrheitssozialdemokratie trifft, die in der Novemberregierung das bestimmende Wort sprach. Die Generalstreikparole, herausgegeben ohne Rücksicht auf das Allgemeinwohl, im Bangen um die Futterkrippe und das eigene Ich, machte eine monatelange Entwicklung reif und legalisierte damit gleichsam die Erhebung der Kommunisten.

Der Kommandierende General der schwachen militärischen Kräfte innerhalb des Ruhrgebietes, Freiherr v. Watter, sah sich in diesen Tagen vor eine außergewöhnlich schwierige Aufgabe gestellt. Eben noch von der Ebert-Regierung beauftragt, gemeinsam mit dem Reichskommissar Severing gegen jeden Streik vorzugehen, geriet er in eine geradezu unmögliche Situation, als die gleiche Regierung sich mit der Anarchie verband, aber schließlich doch wünschte, daß der als notwendiges Übel angesehene deutsche Soldat die rote Gefahr bekämpfte. Watter, vorerst ohne jede Nachricht aus dem Berlin der Kapp-Tage*), sah sich mit seiner Truppe als einzigen Garanten für Ruhe und Ordnung innerhalb seines Bereiches an und trat jedem Umsturzversuch entgegen. Denn weder Kapp noch Ebert konnten jetzt die Faktoren sein, von denen sein Handeln letztlich bestimmt wurde, sondern allein das Wohl des deutschen Volkes und der ihm unterstellten Truppe, jener alten Kämpfer des Weltkrieges, seiner Kameraden, die ungeachtet aller Schmähungen auch jetzt wieder bereit standen, ihr Leben für die Sicherheit des Reiches in die Schanze zu schlagen. Und er, der alte erfahrene Truppenführer, wußte nur zu gut, was er tat, als er jenen Aufruf erließ; denn es war keine Zeit mehr zu Reden, Erklärungen und Verhandlungen, sondern die Tat allein konnte noch helfen.

Die Alarmnachrichten häuften sich. Schon am 13. März hatten bolschewistische Elemente, unter denen sich, hetzend und schürend, viele Russen befanden, in der Grube Prinzregent bei Bochum die Belegschaft herausgeholt und jeden mit Erschießen bedroht, der wieder einfahren wollte. In der Zeche Karl Friedrich entging der Betriebsführer nur wie durch ein Wunder dem Tode. Bei Buer und Gladbeck traten die Arbeiter der Zechen Bergmannsglück und Scholven in den Ausstand. In Solingen bildete sich ein roter Aktionsausschuß, und in Dortmund stürmte eine fanatisierte Menge das Gefängnis und befreite den dort befindlichen Kommunistenführer Weinberg. Die ersten Schüsse fielen, und bald fraß sich der Brand unwiderstehlich weiter. Vielerorts wurde die Rätediktatur ausgerufen. In einer Versammlung prahlten die Aufrührer: „Wir müssen es in Deutschland zwei Jahre hindurch so halten wie in Rußland, dann werden wir wie im Himmel leben". In Duisburg gab es am 15. März nicht weniger als vierzehn Tote und achtzig Verwundete. Da sah sich Herr Severing genötigt, den Belagerungszustand auch über den westfälischen Teil des Gebietes zu verhängen. Dennoch sammelten sich jetzt an verschiedenen Orten die ersten bewaffneten Horden und wie aus dem Nichts geschaffen entstand die Rote Armee.

Ihr Geburtstag ist der 14. März 1920, als zu Ickern beschlossen wurde, die ersten roten Bataillone zu bilden. Das wirkte wie ein Fanal, und schon einen Tag darauf schlug der bis dahin völlig unbekannte Anarchist Josef Ernst vor,

*) Siehe Schulungsbrief, Folge 5, „Aus der Geschichte der Bewegung".

die Stadt Hagen zur provisorischen Zentralstelle für das gesamte Industriegebiet zu erwählen. In einer Versammlung unter freiem Himmel fand dieser Plan einstimmige Annahme, und das Unglück wollte es, daß zugleich mitten in der Kundgebung die Nachricht eintraf, in Wetter sei eine Abteilung des Freikorps Lichtschlag ausgeladen worden und bedrohe die dortigen Arbeiter.

In Wahrheit befand sich um jene Zeit ein Teil dieser Truppe, die Batterie des Hauptmanns Hasenclever, die infolge Eisenbahnstreiks von jeder Verbindung mit der Außenwelt abgeschnitten war, schon im Hexenkessel der Roten. Als die Hagener, mit den Waffen niedergemachter Polizeiwachen versorgt, auf requirierten Autos nach Wetter gefahren waren und sich mit ihren Genossen verbunden hatten, da waren es Tausende, die von den umliegenden Höhen die nur 117 Mann starke und völlig wehrlose Batterie beschossen. Die Geschütze waren noch nicht ausgeladen und andere Waffen besaßen die Soldaten nicht. Vierundsechzig Mann, darunter der Hauptmann, fanden den Tod. Die übrigen Kanoniere wurden gefangengenommen, wie Vieh zusammengetrieben und grausam mißhandelt. In einem engen Gang des Bahnhofs trieb man vierzig Mann zusammen und schoß dann einfach wahllos hinein. Nach den Verwundeten wurde darauf ein Wettschießen veranstaltet, bei dem sich Weiber in scheußlichster Weise hervortaten. Es war eine asiatische Hölle, die hier über altem deutschen Boden ihre Pforten errichtet und geöffnet hatte...

Bei Herdecke trugen die Roten ihren zweiten Erfolg davon. Dort mußte Hauptmann Lange sich mit seinem Bataillon gegen eine Übermacht von 10000 Mann ergeben. Neben der moralischen Stärkung, die die Kommunisten auf diese Weise erfuhren, gelangte auch eine Unzahl von Material in ihre Hände, darunter Maschinengewehre, Geschütze und Minenwerfer. Der Grundstock für die Rote Armee war nun auch hinsichtlich der Bewaffnung gelegt.

Erst jetzt fing der Reichskommissar Severing an, zu begreifen, daß die Erhebung im Ruhrgebiet keineswegs dem Schutze der von Kapp gestürzten Regierung galt, sondern allein der Errichtung einer Rätediktatur. Eine Tatsache, die er bei einigermaßen gutem Willen schon am 14. März hätte erkennen müssen. Aber auch jetzt dachte er noch nicht daran, wirksame Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Truppen des Generals v. Watter verstärken zu lassen. Seinem Zögern, das sich allein aus der inneren Wesensverwandtschaft mit dem revolutionären Marxismus erklärt, ist es zuzuschreiben, daß der Aufstand einen solchen Umfang annehmen konnte.

Am 15. März begann der Kampf der Roten gegen Dortmund. Zwei Tage darauf fiel die Stadt, und die Reste des dort befindlichen Korps Lichtschlag wurden gefangengenommen und massakriert. Wieder erbeuteten die Roten zahlreiche Waffen, darunter auch zwei Panzerautos und einen Panzerzug, bestehend aus einer Lokomotive und vier Wagen. Die Abgesandten Sowjetrußlands im Ruhrgebiet, namentlich der Jude Israel Konierski, frohlockten und trieben zum weiteren Vormarsch an. Schon früher hatte Konierski erklärt: „Sobald der Bolschewistenaufstand ausbricht, bin ich der erste, der sich an die Spitze stellt!" Er tat das allerdings erst, nachdem das wenige Militär vernichtet worden war, behielt aber diese Reihenfolge für die Zukunft bei und verschwand als erster, als die Rote Armee zusammenbrach. In Dortmund hatten sich bereits die Roten in einer Stärke von 10000 bis 12000 Mann am Kampfe beteiligt.

Dem Fall von Dortmund folgte die Überrumpelung von Hamm, Ahlen und Beckum; bis über die Lippe hinaus schob sich der aufrührerische Haufen vor und errichtete in jeder Ortschaft neue Aushebungsbüros, die für Vermehrung und Ersatz zu sorgen hatten. Der Hauptvorstoß aber richtete sich nach Westen. Am 18. März wurden bei Stoppenberg etwa siebzig Mann der Essener Sicherheitswehr unter Hauptmann Bredt von dreitausend Roten umzingelt und nach tapferer Gegenwehr vollständig aufgerieben. Der Weg nach Essen war somit frei, und schon am nächsten Tage spielten sich am dortigen Schlacht- und Viehhof greuliche Szenen ab. Während der Oberbürgermeister Dr. Luther noch mit einem Führer der Aufständischen wegen Übergabe der Stadt verhandelte, wurden die Zugangsstraßen zum Rathaus von den Roten blockiert; bald darauf fielen Post und Polizeipräsidium in ihre Hände. „Alles, was hier ist, wird kaltgemacht!" Das war der bestialische Schlachtruf der Roten, die kein Maß mehr kannten und gegen Wehrlose ihre Wut austobten. Die sogenannten „Kranken-

schwestern“ der Roten Armee — später von dieser selbst als schlimmes Übel empfunden — taten sich dabei besonders übel hervor. Kein Wunder schließlich, wenn man weiß, daß zum Beispiel das ganze Duisburger Bordell in den Roten Sanitätsdienst eingetreten war.

Die schlimmsten Bluttaten ereigneten sich am Wasserturm in Essen, dessen Besatzung aus etwa vierzig Mann bestand. Bis zum Nachmittag des 18. März hielten sich diese tapferen Leute. Aber als sie, einem Übereinkommen zwischen Stadt und Roter Armee gemäß, den Turm übergaben, da hielten die Roten sich nicht an die getroffenen Abmachungen, sondern machten die Soldaten nach fürchterlichen Quälereien nieder. Augenzeugen der Schreckensszenen haben diesen Anblick nie verwinden können.



Die nach Berlin zurückgekehrte Ebert-Regierung sah diesen Vorgängen gelassen zu. Als es einem Mitglied des Magistrates in Essen gelungen war, nach Berlin durchzukommen, um dort persönlich zu berichten, erklärte der Pressechef der Reichsregierung, diese habe an der Verbreitung solcher Greuelnachrichten kein Interesse und halte sie für unglaubwürdig. Auch habe die „Frankfurter Zeitung“ darüber noch nichts geschrieben! Man wollte also abwarten, was das mächtigste Blatt der Judenschaft zu den Vorgängen zu sagen hatte, und verließ sich lieber auf die lügnerischen „Bulletins“ der Roten, die verkündeten: „Die Reichswehrtruppen verlassen fluchtartig das Ruhrgebiet. In den eingenommenen Städten herrschen überall Ruhe und musterhafte Ordnung.“

Was man unter Ruhe und musterhafter Ordnung verstand, bezeugt ein Bericht unter tausenden über die Zerstörung des Schlosses Syten bei Haltern:

„Eine Bande wurde durch die andere abgelöst. ‚Rote Gardisten‘, die unvermeidlichen Matrosen und als Krankenschwestern verkleidete Dirnen. Ein jeder stahl, raubte und plünderte. Eine Kolonne, die sich ‚Vollzugsausschuß Recklinghausen‘ nannte, erbrach den Schreibtisch, nahm alles Geld, räumte die Speisekammer aus; andere öffneten die Schränke, nahmen Kleider, Mäntel, Schuhe und Vorhänge. Türen splitterten, Schränke krachten. Nackte Weiber standen vor den Kleiderschränken und probierten die Kleider an. Auf den Fluren und in den Fremdenzimmern lag eine Horde von mehr als hundert Menschen, darunter etwa vierzig ‚Krankenschwestern‘, Männer und Weiber, sinnlos betrunken. Eine ‚Schwester‘ versammelte die Dienstboten und sagte: ‚Mädchen! Von heute ab seid ihr keine Dienstboten mehr, ihr seid Fräuleins! Wir werden auch für euch kämpfen, für eure Befreiung aus der Knechtschaft!‘ Eine halbe Stunde darauf sah die ‚Fräuleinschaft‘ so aus: keine Uhr, keine Brosche, nicht einmal die Wäsche hatte man den Mädchen gelassen!“

Es war aus dem Aufstand ein roter Massenmord wie in Rußland geworden, ein wilder Diebes- und Beutezug, der vor nichts haltmachte und zu einer geradezu sinnlosen Zerstörung führte. Längst hatte sich die Mehrheit der verführten Arbeiterschaft von diesem widerlichen Treiben abgewendet. Aber die Gefängnisse waren sämtlich geöffnet worden, und gemeinsam mit der Hefe des Volkes trieben ausländische Verbrecher im Ruhrgebiet ihr Handwerk. Vorläufig ungestraft.

Denn der Reichskommissar Severing — von der Berliner Regierung gar nicht zu reden — glaubte noch immer, abwarten zu müssen. So geschah es, daß auch die rheinischen Teile des Industriegebietes von den schwachen Truppen geräumt werden mußten und die Rote Armee das „Herz Deutschlands“ in Händen hielt, um im ganzen Lande ein Schreckensregiment zu errichten. Nur unter schwersten Verlusten gelang der Abmarsch der Truppe. Ein Angehöriger des Regimentes 61, das in der Nacht vom 19. zum 20. März Düsseldorf verließ, schrieb damals:

„Das Regiment erhielt abends kurz vor zehn Uhr den Befehl, noch in derselben Nacht um drei Uhr nach Wesel abzurücken. Der Marsch ging über Kaiserswerth, Duisburg auf Ackerfähre nordwestlich von Duisburg. Da sich hier inzwischen bewaffnete Verbrecher zum Angriff sammelten, wurde bei Ruhrort und Meiderich abgebogen, um über Aldenrade auf Dinslaken zu marschieren. Als schon die Nachhut bis Ackerfähre gelangt war, erhielt ihr Führer die Meldung, daß sämtliche nachkommenden Lastautos in Duisburg von bewaffneten Arbeitern mit Infanterie- und Maschinengewehrfeuer überfallen worden seien. Die

Truppen der Nachhut kehrten sofort zurück, um ihren bedrängten Kameraden zu helfen; kaum aber waren sie in der Höhe des Kaiserbogens angelangt, als sie starkes Infanterie- und Maschinengewehrfeuer aus der Flanke erhielten. Nachdem es gelungen war, die bedrängten Kameraden zum Teil zu befreien, und nachdem man unter ständigem Schützenfeuer aus Häusern, Hecken und Sträuchern den Anschluß an die Haupttruppe wieder erreicht hatte, stellte der nun folgende Marsch nach Alsum—Aldenrade wohl mit das Beispielloseste dar, was selbst alte Soldaten mitgemacht hatten. Auf die Truppe wurde andauernd aus Häusern und Kellerluken geschossen, so daß sie in kleine Teile zersplitterte, die nur unter ständigen Kämpfen vorwärts kamen und häufig Fahrzeuge und Pferde zurücklassen mußten. Die Verluste auf diesem Marsch waren groß. Mit tiefstem Schmerz hatte das Regiment den Auftakt zum Bruderkrieg als unabwendbare Tatsache vor Augen geführt bekommen."

Doch der Herr Reichskommissar Severing glaubte noch immer an eine friedliche Beilegung des Aufruhrs, der mit jedem Tage seinen Urhebern neue billige Erfolge brachte. Severing hielt es für wichtiger, vorläufig ohne Reichswehr auszukommen und lud die Führer der roten Räuberbanden am 23. März zu Verhandlungen ein. Severing hat diese sogenannte „Bielefelder Besprechung" in seiner Erinnerungsschrift, die selbst der unvoreingenommenste Kenner der Verhältnisse nur als Entschuldigungsschrift bezeichnen kann, besonders hervorgehoben und so hingestellt, als sei sie der Anfang zur Befreiung der Ruhr vom roten Joch gewesen. Das Gegenteil ist leider der Fall.

Denn um die damals in Bielefeld getroffenen Abmachungen kümmerte sich die Rote Armee nicht einen Pfifferling, vor allem nicht um das von den Aufständischen gegebene Versprechen, bis südlich der Lippe zurückzugehen. Für diesen Fall war ihnen zugesagt worden, daß die Reichswehr nicht einmarschieren würde. Im Widerspruch zu den Vereinbarungen, zu deren Abschluß Severing einen Vertreter v. Watters wohlweislich nicht hinzugezogen hatte, wartete man jedoch bis zum 3. April. So lange ging das Chaos im Ruhrgebiet weiter, und die Roten gewannen Zeit, ihre eigenen Streitkräfte zu vermehren.

Schon am Tage nach dem Bielefelder Abkommen wurde von den Roten die Übergabe der Festung Wesel gefordert. Sie drohten mit Beschießung durch schwere Artillerie und richteten in der Tat ihre Geschütze auf Wesel, als das Ansinnen der Übergabe zurückgewiesen wurde. Bei den anschließenden Kämpfen um die Festung kam es zur Bildung von regelrechten Fronten und zu einem erbitterten Stellungskrieg, der mit dem des Weltkrieges oft eine verzweifelte Ähnlichkeit hatte. Heftiges Maschinengewehrfeuer knatterte über das Gelände, dumpf krachten die Einschläge schwerer Minen, und Granaten explodierten mit scharfem, reißendem Knall. Tagelang tobte der Artilleriekampf. Die Roten schossen mit 15-cm-Geschützen, während die weißen Wölkchen über ihren Gräben anzeigten, daß die Reichswehr hauptsächlich Schrappnells verwendete. Die Regierungstruppen hatten an der Festung, die noch über einen großen Vorrat an Munition verfügte, einen starken Rückhalt. So war es ein Glück, daß es den tapfer und zäh kämpfenden Soldaten trotz ihrer zahlenmäßigen Schwäche gelang, die Festung Wesel als Operationsbasis zu erhalten. Denn von hier aus konnte später der Vormarsch zur Befreiung des gequälten Ruhrgebietes am besten durchgeführt werden.

Aber so weit war es vorläufig noch nicht. Zwar hatte General v. Watter Ende März Truppenverstärkungen erhalten und diese bis ins letzte für den Angriff vorbereitet, doch die Regierung zögerte noch immer, energische Maßnahmen zu ergreifen. Sie achtete weniger auf die beschwörenden Worte Watters „Stark sein und bleiben!", sondern lieh mehr den Einflüsterungen Severings ihr Ohr. Nach wie vor zeigte sich Severing zu Verhandlungen bereit. Obwohl das Bielefelder Abkommen von der vereinigten Linken in keinem seiner Teile befolgt worden war, ließ sich die Regierung am 28. März 1919 zur Fortführung dieser Verhandlungen herbei. Es kam zu der sogenannten „Vollsitzung der Vollzugsräte von Rheinland und Westfalen", die jedoch in ein so wirres Streiten ausartete, daß sich die Regierung endlich zu einem Ultimatum entschließen mußte. Sie verlangte Anerkennung der verfassungsmäßigen Staatsautorität, Wiedereinsetzung der staatlichen Verwaltungs- und Sicherheitsorgane, sofortige Auflösung der Roten

Armee, völlige Entwaffnung der gesamten Bevölkerung und sofortige Freigabe der Gefangenen.

Auf dieses Ultimatum war die Antwort des inzwischen gebildeten Zentralrates, dem die Führung der Roten Armee oblag, eine erneute Aufforderung zum Generalstreik. Außerdem aber bekamen diese Verräter am deutschen Volke es fertig, zwei Abgesandte zu den Besatzungsbehörden der Entente nach Köln zu schicken, mit der Bitte, die Entente möge den drohenden Einmarsch der Reichswehr verhindern. Die Folgen dieses Verrates sollten sich später zeigen. Vorläufig stieg im Innern des Reiches die rote Hetze zu höchster Blüte. Trotz alledem vermochte sich die Regierung zu einem energischen Vorgehen nicht zu entschließen; auch dann nicht, als das Ultimatum abgelaufen war, ohne daß auch nur ein einziges Gewehr abgeliefert wurde. Statt dessen wurde Herr Severing zum Preußischen Innenminister ernannt und ihm das Militär auch in operativer Hinsicht unterstellt, eine Maßnahme, die Severing selbst mit den Worten begründete: „Im Hinblick auf die politische Gesamtlage und die vielen politischen Unbegreiflichkeiten des Militärs sei das zivile Augenmaß und die zivile Umgangsform bitter notwendig geworden." Hierzu wird die Geschichte festzustellen haben, daß die Unbegreiflichkeiten ganz zweifellos auf seiten der zivilen Regierung, insbesondere ihres Beauftragten Severing, gelegen haben und nicht auf seiten der Reichswehr, die lange genug Gewehr bei Fuß gestanden hatte und der Verhetzung ausgesetzt war, während der Gegner Zeit gewann, sich mit allen Mitteln zu verstärken.

Obwohl die roten Haufen sich von Tag zu Tag wilder gebärdeten, raubend, mordend und brandschatzend durch die blühenden Städte des größten deutschen Industriereviers zogen, nahm Severing am 31. März in Münster noch einmal die Verhandlungen auf, deren Abschluß er später als „den Frieden von Münster" bezeichnete. Indes zeigt der weitere Ablauf der Ruhrtragödie, daß man in Münster alles andere erreicht hatte, nur keinen Frieden. Zwar gaben die Roten jetzt sogar das feste Versprechen, die geforderte Waffenabgabe vorzunehmen, dachten aber nicht daran, ihr Versprechen zu halten, sondern griffen am 31. März auf der Straße Dinslaken — Friedrichsfelde von neuem an. Unter schweren Verlusten wurden sie abgewiesen, wiederholten den Versuch aber bereits am 2. April.

Nun packte die Reichswehr selber zu. Sie drang bis in die Gegend von Dinslaken vor. Dabei entwickelte sich eine ausgesprochene Artillerieschlacht, in deren Brennpunkt das Waldschlößchen von Walsum lag. Im Zuge dieser Aktion konnten Dinslaken, Dorsten und Hamm vom roten Terror befreit werden.

Die Bürgerschaft der Stadt Recklinghausen, die von den Kommunisten besonders schwer gepeinigt worden war, hatte mehrfach Abgesandte zur Reichswehr geschickt, die dringend um Hilfe baten. Sie berichteten, daß einige der öffentlichen Gebäude Recklinghausens von den Aufrührern völlig zerstört worden waren. Mit Handgranaten und Bomben hatten sie auch das Postamt so übel zugerichtet, daß der Fernsprechverkehr in der Stadt unterbrochen war. Auch sonst machten die Zustände, wie sie in sittlicher und krimineller Hinsicht geschildert wurden, den sofortigen Entsatz Recklinghausens notwendig.

Die Brigade Baupel drang auf diese Stadt vor und hatte dabei in Haltern starke Abteilungen der Roten zu überwinden; es gelang ihr aber, am Abend des 1. April in Recklinghausen unter dem Jubel der befreiten Bevölkerung einzuziehen. General v. Watter erhielt ein Danktelegramm der Stadtbehörde für die tatkräftige Hilfe. Noch in der Nacht konnte die Vorhut der Regierungstruppen über das Weichbild von Recklinghausen hinaus vorgehen und dabei auch Hüls befreien.

Zur gleichen Zeit marschierte General v. Epp von Hamm aus, die Schützengräben der Roten nördlich und südlich umfassend, gegen das von ihnen besetzte Pelkum vor. Die Einnahme der Stadt gelang unter blutigen Verlusten auf beiden Seiten; die Rote Armee zählte allein über 200 Tote und mehr als 300 Verwundete.

Zu einem rücksichtslosen Einsatz der staatlichen Machtmittel war es damit aber noch nicht gekommen. Die Aktion war nur als örtlicher Vorstoß anzusehen. Unter dem Druck der Ereignisse mußte Severing endlich zugeben, daß mit Verhandlungen nichts mehr zu erreichen war. Selbst der „Vorwärts", der den Aufstand später als „Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung" gefeiert hat, mußte in den letzten Märztagen betrübt gestehen: „Im großen

und ganzen herrscht die Anarchie, und darunter muß die ganze Bevölkerung auf das allerschwerste leiden. Es wird höchste Zeit, daß dem Unglück im Ruhrgebiet Einhalt geboten wird." Das war eine Ansicht, die General v. Watter schon lange vertreten hatte. Für ihn kam jetzt der Moment, in dem er endlich freie Hand erhielt: Die Regierung machte ihn von den allzu engen Bindungen mit Severing frei und erteilte ihm den Befehl zum Vormarsch. Zwar versuchte sie, das völlige Versagen ihrer Maßnahmen, die ja letzten Endes nichts anderes waren, als ein Versagen der marxistischen Theorie an sich, dadurch zu beschönigen, daß sie den Einsatz der Truppen als eine Art Polizeiaktion gegenüber Elementen hinstellte, die mit keiner politischen Partei etwas zu tun hätten. Aber damit wurde nicht aus der Welt geschafft, daß diese Elemente, bislang die Hauptträger des marxistischen Gedankengutes, durch Hetze und Generalstreikparole der Regierungsmitglieder verführt und dadurch erst zu ihrer Handlungsweise getrieben worden waren. Als Schuld der Regierung ist es daher anzusehen, daß im Ruhrgebiet viel kostbares Blut geflossen war und nun in einem für Deutschland ganz unerhörtem Strome weiterfließen mußte, weil die Krise, die jetzt durch das Schwert bereinigt werden sollte, niemals einen solchen Höhepunkt erreicht hätte, wenn die Reichswehr rechtzeitig eingesetzt worden wäre. Ihr — dies sei erwähnt — wurde für den Einzug ins Ruhrgebiet befohlen, die Reichsflagge zu entfalten. Allein, es ist verständlich, daß die empörten Soldaten es ablehnten, das Symbol des Zauderns und der Unentschlossenheit, die schwarzrotgoldene Fahne, bei ihrem Vormarsch mit sich zu führen, der am 3. April 1920 begann.

Aus Wesel traten das zweite und dritte Bataillon des Schützenregimentes 61 an. Schon am späten Nachmittag ist Duisburg erreicht, dann liegen die Bataillone vor Oberhausen. Die Roten wehren sich mit verzweifelter Wut aus der Zeche Westende in Duisburg-Laar heraus, die einer kleinen, feuerspeienden Festung gleicht. Aber auch nachdem die Kanonen der Reichswehr diese Bastion niedergetrommelt haben, wird der Weg nach Oberhausen noch nicht frei. Wieder sammeln sich die Roten zu hartnäckigem Widerstand, und erst am Abend rückt die Reichswehr auch in diese Stadt ein.

Bei Bottrop kämpfte, aus dem Grenzschutz in Oberschlesien herbeigezogen, die freiwillige Marinebrigade Loewenfeld. Eine Haubitzbatterie gehörte zu ihr, die unter Führung des Leutnants Schlageter stand. Er, der heldenhaft sich schon vor Riga geschlagen und später starb, ein Märtyrer für Deutschlands Freiheit und Ehre, er zeigte sich auch hier als mutiger Frontsoldat, voller Umsicht und Entschlossenheit.

Als die Sturmkolonnen Loewenfelds sich festrannten vor den Maschinengewehren der Roten, da ließ er seine Batterie im Chausseegraben abprotzen; ein schwieriges Manöver mit den unbehilflichen Geschützen, das aber schließlich doch gelang. Gedeckt gegen das feindliche Infanteriefeuer, brüllten dann die Haubitzen Schlageters auf, bis die gegnerische Front zusammenbrach.

Mit diesen ersten Erfolgen brachten Reichswehr und Freiwilligentruppen panisches Entsetzen in die Reihen der Marodeure. Eilig verlegte die Führung der Roten Armee ihren Sitz von Essen nach Barmen, nicht ohne vorher alle Kassen geplündert zu haben, deren man habhaft werden konnte. Ein Beispiel, das allenthalben die eifrigsten Nachahmer fand. Aber das nicht allein. Je deutlicher die Roten das Ende ihrer Schrekkensherrschaft kommen sahen, desto mehr häuften sich Morde und Schändungen. Von allen Seiten kamen Hilferufe an die Reichswehr: aus Mülheim, Schwerte, Essen, Bottrop und Dortmund.

Vor Mülheim hatten die Roten Schützengräben ausgehoben und verteidigten sich einen Tag hindurch gegen die mit außerordentlicher Energie vorgehende Gruppe Kabisch, der es erst nach heißem Straßenkampf gelang, die Stadt endgültig in die Hand zu bekommen. Das war am 5. April.

Aber noch einmal gruppierte sich die Rote Armee zum letzten Hauptwiderstand um Dortmund. Aus einer Reihe fortschreitender Gefechte entwickelte sich eine Schlacht mit Minenwerfern und schwerem Geschütz, bis die Roten den Kampf einfach abbrachen und die Flucht ergriffen, weil die Marodeure ihren Anführern den Gehorsam verweigerten. Als dann die Reichswehr am 6. April in Dortmund einzog, mußte sie erkennen, daß hier die Lage besonders ernst gewesen war. Kennzeichnend hierfür ist eine Rede,

in welcher der Oberbürgermeister Dortmunds, Eichhoff, den Dank der Stadt für die Befreiung aussprach und hierbei u. a. sagte: „Es drohte das Chaos. Da gewann in allen Schichten der Bevölkerung die Überzeugung breitesten Boden, daß nur die Reichswehr imstande sein werde, die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen; sogar der Kommunistenführer Weinberg hat das Kommen der Reichswehr für durchaus notwendig erklärt.“

Nach übereinstimmenden Berichten ist diese Äußerung des Kommunistenführers, der zur Wiederherstellung geordneter Zustände seinen größten Feind, die Reichswehr, herbeiwünschte, zu einer Zeit gefallen, als Herr Severing den Einsatz der Truppe zum Schaden der Nation in lauwarmer Unentschlossenheit hinauszögerte. Immerhin bleibt dieser Ausspruch ein beredtes Zeugnis dafür, wohin zuletzt kommunistische Revolten führen: zur völligen Auflösung, zu Mord und Brand, dem Kampf aller gegen alle, zu einem Chaos, geboren aus einem konsequenten Nihilismus, der Weisheit des Nichts!

Die Einnahme von Dortmund setzte die Truppe in die Lage, nunmehr auch mit der Säuberung des Restgebietes zu beginnen und den Vormarsch gegen Wetter und Witten bis hinauf zu dem Ausgangspunkt des roten Schreckens, der Stadt Hagen, fortzusetzen. Lange tobte vor Essen der Kampf. Über der rauchgeschwärzten Industriestadt, über Schloten und Türmen braute sich der Pulverdampf der Schlacht zu düsterem Gewölk, und in das Heulen der Granaten, in das helle Aufpeitschen der Infanteriegeschosse mischte sich das Wehklagen der Verwundeten. Grube um Grube, Fabrik um Fabrik wurden genommen in hartem Kampf, der am 7. April mit der Besetzung sein Ende fand.

Ein Aufatmen ging durch die Bevölkerung. Nicht nur im bürgerlichen Lager, das in seiner Resignation fast nichts gegen die Roten zu unternehmen vermocht hatte, sondern auch bis weit hinein in die Kreise der Arbeiterschaft war der Jubel groß. Doch bald, einige Tage nur später, machten Freude und Begeisterung einer gedrückten Stimmung Platz. Das Gerücht lief um und fand seine Bestätigung, daß die Regierung mit Rücksicht auf die „politische Lage“ die Absicht hege, die Reichswehr aus den Hauptindustriezentren, also auch aus Essen, zurückzuziehen.

Mit diesem Plan trug sich besonders Severing aus einem für ihn sehr triftigen Grunde. Die völlig verfehlte Politik der Regierung, ihre geradezu verbrecherische Haltung nach außen, namentlich in der Frage des Versailler Diktates und dessen Folgen, sowie ferner die chaotischen Zustände im Innern hatten Neuwahlen erforderlich gemacht. Daß dem gerade jetzt so sein mußte, lag begründet in der ganzen Abwegigkeit und Ziellosigkeit des demokratischen Parlamentarismus im allgemeinen und der egoistischen Hemmungslosigkeit seiner Träger im besonderen. Herr Severing nämlich stand mit seinen Gesinnungsgenossen in der Regierung vor der nicht sehr angenehmen Notwendigkeit, für sich und die anderen Parteiführer der Sozialdemokratie Stimmung zu machen, wollte man bei den Wahlen nicht eine schwere Einbuße an Mandaten erleiden. Der ständig zunehmende radikale Teil unter den sozialdemokratischen Anhängern konnte im Verein mit den Kommunisten durchaus berechtigt darauf verweisen, daß die Regierung noch keinen ihrer fundamentalen marxistischen Grundsätze verwirklicht habe, und daß sie im Gegenteil überall dort, wo man aktiv die Dinge in diesem Sinne zu wandeln bestrebt war, auf Arbeiter schießen lasse.

Gewiß übersah man dabei die völlige Unmöglichkeit, das marxistische Gedankengut in die Praxis umzusetzen; aber was mehr denn 70 Jahre gepredigt worden war, das ließ sich nicht mit einem Luftzug aus den Köpfen jener Menschen fegen, die von den Männern ihrer Wahl eine dem Marxismus radikal entsprechende Haltung verlangten und nicht wollten, daß diese Funktionäre auf ihrem Thron wie Spottgeburten aus bürgerlichem Unvermögen und sozialistischer Spielerei saßen.

Zu den letzteren aber gehörte Severing. Klug genug, die zahlreichen Irrtümer der marxistischen Lehre zu erkennen, fehlte es ihm doch an Mut, Ehrlichkeit und Energie — kurz, an Charakter, die Dinge — wie etwa sein bisheriger Parteifreund August Winnig — beim rechten Namen zu nennen. Vielmehr erblickte er seine Aufgabe darin, im Zuge einer ebenso gerissenen wie treulosen Schaukelpolitik die eigene Position zu sichern. Und dabei war ihm jetzt die Reichs-

wehr, ohne die er kläglich in das Nichts, aus dem er gekommen, schon lange zurückgesunken wäre, recht unangenehm im Wege. Setzte daher nun auch ein an Infamie kaum zu überbietender Lügenfeldzug gegen die Soldaten ein, arbeitete man vor allem mit der einfach haltlosen Behauptung, daß die Roten an der Verwirklichung des „Friedens von Münster" nur durch den Einmarsch der Reichswehr gehindert worden seien, so wurden auf der anderen Seite doch mehr und mehr Stimmen laut, welche dem tapferen Verhalten der Reichswehr die redlich verdiente Anerkennung zollten. 249 Tote, 705 Verwundete und 123 Vermißte hatte die Truppe verloren.

Angesichts dieser Verluste sprach sogar der Mehrheitssozialist Rohde aus Recklinghausen die Worte aus: „Unser Dank an die Reichswehr wird darin bestehen, daß wir im bürgerlichen und politischen Leben dafür eintreten, daß die Wünsche der Truppe, soweit sie als berechtigt anerkannt werden müssen, Erfüllung finden."

Das waren Worte, die zwar den ersten innerlichen Schritt eines Marxisten in eine ihm neue Welt bedeuteten, für den Minister Severing jedoch keinen Wohlklang besaßen. Nicht nur vom Weltanschaulichen, sondern mehr noch vom Persönlichen her. Denn er, der in unheilvoller Tätigkeit an den Schwätzertischen zu Bielefeld und Münster den Vormarsch der Truppe unendlich erschwert hatte, er beanspruchte den Ruhm des Befreiers für sich und neidete der Reichswehr sogar den geringsten Anteil daran, besonders dem obersten Führer dieses Befreiungskorps, Generalleutnant v. Watter. Severing brachte das später in einem Buch, das er spielerisch „Im Wetter- und Watterwinkel" genannt und in dem er die Taten der Reichswehr und ihre Verluste mit keinem Wort anerkannt hat, wie folgt zum Ausdruck: „Alles, was der General vom 13. März an getan, erschien jetzt wie eine einzige Kette von Mißgriffen!"

Demgegenüber gebieten Ehre und geschichtliche Wahrheit die Feststellung, daß der General v. Watter taktisch, strategisch, politisch und menschlich Hervorragendes geleistet und eine ganz außerordentlich schwierige Situation mit Klugheit, Umsicht und Energie, also durch Eigenschaften gemeistert hat, wie sie bei preußischen Offizieren und Heerführern zwar nahezu selbstverständlich sind, bei den Regierenden jener Zeit aber nicht einmal in den Anfängen zu finden waren. Der General v. Watter wird von Deutschen mit Stolz noch genannt werden, wenn der Name Severings im Bücherwerk der Geschichte längst verblaßt und begraben ist.

Diese Klärung des Sachverhaltes war gerechterweise erforderlich. Sie zeigt aber auch, wie sehr es Severing, da er sich bei seiner Propaganda gegen die gesamte Reichswehr ins eigene Fleisch zu schneiden begann, darauf ankam, nun wenigstens den Führer der mit ihm arbeitenden Truppenverbände zu beseitigen. Er tat das, obwohl die Kämpfe an der Ruhr noch immer nicht völlig aufgehört hatten.

Im Bergischen Land und auch in der Gegend von Velbert und Neviges hatten sich die Reste der zersprengten Roten Armee gesammelt und wußten sich im Schutze der Ententetruppen sicher, mit denen sie geheime Verbindungen unterhielten. So blieb ein Gefahrenherd vorhanden, aus dem jederzeit wieder neues Unheil entspringen konnte. Watter verlangte pflichtgemäß im Interesse der Bevölkerung die Ermächtigung, nunmehr auch südlich der Ruhr die Ordnung wiederherstellen zu dürfen. War man in Berlin auch anfangs geneigt, diesem Verlangen zu entsprechen, so wurde man doch anderen Sinnes, als Severing die Forderung erhob, ihm den General wieder in operativer Hinsicht zu unterstellen und Watter allmählich sämtliche Vollmachten zu nehmen. Dem kam die Regierung nach und versuchte, den General zu einer Puppe in den Händen Severings zu machen. Es kam, was kommen mußte und worauf Severing gerechnet hatte: Watter erbat und erhielt seine Entlassung.

Eines seiner besten Führer beraubt stand nun der freiwillige Soldat Deutschlands nach kurzen Abschlußkämpfen am Ende einer traurigen Episode im deutschen Bruderkriege jener Zeit. Nicht alle der Streiter verblieben im Heer, viele gingen über zum politischen Kampfe, getragen von einer Idee, die immer wieder in Blut geboren, dereinst auch jene beherrschen sollte, gegen die man ins Feld gezogen. Denn früher als andere reichten Männer aus Zechen und Gruben, reichten Männer im Ehrenkleid der Arbeit die Hand dem Soldaten, weil sie, bewußter von Tag zu Tag, erkannten, daß zur Befreiung aus Fron und Knechtschaft sie einen mußte jenes Ziel, das zutiefst nichts anderes ist als: Deutschland!

Fragekasten

H. K., Werder a. d. H.

Der Ortsgruppenamtswalter der NS.-Hago bzw. der Ortsgruppenbetriebswart der NSBO. gehört als politischer Leiter zum Stabe des Ortsgruppenleiters der NSDAP. Zellen- und Blockleiter der NSBO. und NS.-Hago sind nur dann politische Leiter, wenn sie als Parteigenossen auf Vorschlag des Ortsgruppenleiters zum politischen Leiter ernannt worden sind und ihre Bestätigung erhalten haben. Das gleiche gilt für die Deutsche Arbeitsfront. Der Ortsgruppenwalter kann tüchtige Zellenwarte der Deutschen Arbeitsfront, soweit sie Parteigenossen sind, dem Ortsgruppenleiter der PO. als politische Leiter in Vorschlag bringen. Im Absatz 3 auf Seite 23 des Organisationsplanes der Deutschen Arbeitsfront und „Kraft durch Freude" sind in diesem Falle die Landesobmänner der NSBO. und NS.-Hago genannt, die ohne weiteres als politische Leiter gelten.

F. W., Elberfeld.

Eine Gutssekretärin gehört grundsätzlich in die Deutsche Arbeitsfront. Sollte sie derselben bis jetzt noch nicht beigetreten sein, so kann sie nach Aufhebung der Mitgliedssperre bei der zuständigen Ortsgruppe der Deutschen Arbeitsfront die Einzelmitgliedschaft erwerben und wird alsdann entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit, das heißt in diesem Falle entsprechend der Art des Betriebes, automatisch der Reichsbetriebsgemeinschaft Landwirtschaft zugeteilt. Einen DHV. oder irgend einen anderen Arbeiter- oder Angestelltenverband gibt es nicht mehr, da ja bekanntlich sämtliche Verbände sich auflösen und an deren Stelle heute die Reichsbetriebsgemeinschaften stehen.

P. D., Dresden.

Sie müssen sich endgültig entscheiden, ob Sie Ihr Amt als NSBO.-Betriebszellenobmann oder Ihre Dienststellung in der SA. als Truppführer beibehalten wollen. Da Ihnen die Ausfüllung beider Ämter nicht möglich ist, und im allgemeinen die Tätigkeit der einzelnen Parteigenossen so geregelt sein soll, daß sie entweder bei der einen oder bei der anderen Institution der Bewegung tätig sind, so wird Ihnen nichts anderes übrigbleiben, als den Dienst bei der SA. zu quittieren, falls Sie weiter NSBO.-Amtswalter bleiben wollen. Ein Wiedereintritt in die SA. dürfte dann ebensowenig möglich sein, wie jetzt eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit. Die von Ihnen aus eigenen Mitteln angeschaffte Uniform kann Ihnen nicht genommen werden. Sie ist Ihr Eigentum, und zwar auf Grund der Eigentumsbegriffe, wie sie im BGB. festgelegt sind. Genommen kann Ihnen die Uniform im Wege der Beschlagnahme nur dann werden, wenn sie von Ihnen unberechtigt getragen wird. Ob Sie die Uniform nach Ihrem Austritt aus der SA. ehrenhalber weitertragen dürfen, entscheidet die zuständige Dienststelle.

St. R., Eilenburg.

Es steht nichts im Wege, eine einfache Hakenkreuzfahne zu führen. Auch dagegen ist nichts einzuwenden, wenn im Fahnentuch das Namensschild der Schule eingestickt ist. Die Fahne darf nur nicht den SA.- oder NSBO.-Fahnen gleichen. Deshalb ist auch von einer besonderen Weihe abzusehen. Wenn die Fahne der Schule übergeben wird, können ja an die Jugend ein paar Worte gerichtet werden, die auf die Bedeutung der Fahne hinweisen.

J., Berlin-Tempelhof.

Die Aufnahme von Nichtariern in die DAF. regelt sich nach den für sämtliche Parteiorganisationen gültigen Richtlinien.

H. P., Zwickau.

Eine Staffelung der Parteibeiträge nach dem Monatseinkommen der Parteigenossen ist grundsätzlich verboten.

Umzug des Reichsschulungsamtes

Ab 1. Oktober 1934 erhalten folgende Abteilungen des Reichsschulungsamtes der NSDAP. ihren Dienstsitz in München bei der Obersten Leitung der PO., Barer Straße 15:

Reichsschulungsleiter Pg. Otto Gohdes.

Adjutant Pg. Sturmbannführer Schneider.

Lehr- und Stoffpläne: Pg. Gauleiter Maierhofer.

Personalabteilung: Pg. Dr. Reichert.

Presse und Rundfunk: Pg. Dr. Zugschwert.

Innerer Betrieb und Beschickung der Burgen:

Pg. Steinbömer.

Parteiarchiv: Pg. Dr. Uetrecht.

Registratur: Pg. Brandenburg

Auslandsschulung: Pg. Wehmeyer.

Sonderschulung: Pg. Hartrath.

Der Reichsschulungsleiter und sein Adjutant sind zeitweilig auch in Berlin bei der Deutschen Arbeitsfront, Leipziger Platz 14, zu erreichen. Ihren Dienstsitz haben dort ab 1. Oktober 1934 die nachstehenden Abteilungen:

Berufserziehung und Schulung der Deutschen Arbeitsfront: Pg. Prof. Schwarzer.

Angeschlossene Verbände: Pg. Dr. Wend.

Schulungsbrief der NSDAP. und der DAF.: Pg. Jeserich, Pg. zur Megede.

Schulungsbrief, Versandabteilung: Pg. Schild.

Organisationsabteilung: Pg. Rudolph.

Amt für Ausbildung „Kraft durch Freude": Pg. Leutloff.

Ihren Dienstsitz im Preußenhaus, Berlin W 8, Leipziger Straße 3, behält die Abteilung Frauenschulung: Pgn. Lydia Gottschewski.



Die nationalsozialistische Bücherei

Auf Veranlassung Alfred Rosenbergs, des Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP., sind von der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums folgende Bücher als zur nationalsozialistischen Bücherei gehörig bezeichnet worden:

Nationalsozialismus und Weltanschauung:

Adolf Hitler: „Mein Kampf".
Eher-Verlag. 1934. 7,20 RM.
Adolf Hitler: „Die Reden Hitlers für Gleichberechtigung und Frieden".
Eher-Verlag. 1934. 0,50 RM.
Chamberlain: „Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts".
F. Bruckmann, München. 1922. 14.— RM., Volksausgabe 5,70 RM.
Alfred Rosenberg: „Der Mythus des 20. Jahrhunderts".
Hoheneichen-Verlag, München. 1930. 6.— RM.
Alfred Rosenberg: „Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus".
Eher-Verlag. 1933. Brosch. 1.— RM.
Alfred Rosenberg: „Blut und Ehre".
Eher-Verlag. 1934. 4,50 RM.
Alfred Baeumler: „Männerbund und Wissenschaft".
Junker & Dünnhaupt, Berlin. 1934. Geb. 5.— RM.; brosch. 3,80 RM.
R. Walther Darré: „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse".
J. F. Lehmann, München. 1933. 10.— RM.
R. Walther Darré: „Neuadel aus Blut und Boden".
J. F. Lehmann, München. 1930. 6,30 RM.
Otto Dietrich: „Mit Hitler in die Macht".
Eher-Verlag. 1933. 2,85 RM.
Hermann Göring: „Aufbau einer Nation".
Mittler & Sohn, Berlin. 1934. Geb. 3.— RM.; brosch. 2.— RM.
Dr. Joseph Goebbels: „Kampf um Berlin".
Eher-Verlag. 1934. 4,50 RM.
Erich Koch: „Aufbau im Osten".
W. G. Korn, Breslau. 1934. 3,50 RM.
Ernst Krieck: „Nationalpolitische Erziehung".
Armanen-Verlag, Leipzig. 1933. 3,60 RM.
Paul de Lagarde: „Schriften für das deutsche Volk".
J. F. Lehmann, München. 1924. 2 Bd. je 6,30 RM.
Friedrich Nietzsche: „Nietzsches Philosophie in Selbsterzeugnissen", Herausgeber A. Baeumler.
Philipp Reclam, Leipzig. 1931. Bd. 1 u. 2: 2,90 RM.
„Reichstagung in Nürnberg 1933", Herausg. J. Streicher.
C. A. Weller, Berlin. 1933. 12.— RM.
Graf E. zu Reventlow: „Nationaler Sozialismus im neuen Deutschland".
Zeitgeschichte, Berlin. 1933. 2,40 RM.
Fritz Sauckel: „Kampfreden".
Fink, Weimar. 1934. Geb. 3,85 RM.; brosch. 2,50 RM.
Dr. Wilh. Saure: „Das Reichserbhofgesetz".
Reichsnährstand-Verlag, Berlin. 1934. Geb. 2.— RM.; brosch. 1,25 RM.
Fr. Wichtl: „Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik".
J. F. Lehmann, München. 1928. 7,20 RM.
Philipp Bouhler: „Adolf Hitler".
Colemann, Lübeck. 1932. 0,60 RM.
Dr. Baron K. Siegmar v. Galéra: „Der Kampf um das Dritte Reich".
Nationale Verlags-Ges., Berlin. 1932. 12.— RM.
Heinrich Hoffmann: „Hitler, wie ihn keiner kennt".
Zeitgeschichte, Berlin. 1933. 2,85 RM.
Ingeborg Wessel: „Mein Bruder Horst".
Eher-Verlag. 1933. 2,85 RM.

Vorgeschichte und Geschichte:

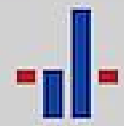
Heinrich Bauer: „Geburt des Ostens".
Frundsberg-Verlag, Berlin. 1933. 4,60 RM.
Fürst Otto von Bismarck: „Gedanken und Erinnerungen".
Cotta Nf., Berlin. Gr. Ausg. 11,80 RM.; Taschenausgabe 7,20 RM.
Walter Frank: „Adolf Stöcker und seine Zeit".
G. Kossinna: „Ursprung und Verbreitung der Germanen".
C. Kabitzsch, Leipzig. 1928. 15,66 RM.
Friedrich der Große: „Briefe und Schriften", herausgegeben von R. Fegter.
Bibl. Institut, Leipzig. 1927. 6.— RM.
Gustav Kossinna: „Die deutsche Vorgeschichte, eine hervorragend nationale Wissenschaft".
C. Kabitzsch, Leipzig. 1933. 12,80 RM.
Dr. Jörg Lechler: „Vom Hakenkreuz".
C. Kabitzsch, Leipzig. 1921. 2,16 RM.
Moeller van den Bruck: „Der preußische Stil".
W. G. Korn, Breslau. 1932. 7,80 RM.
Leopold von Ranke: „Aus zwei Jahrtausenden deutscher Geschichte".
K. R. Langewiesche, Königstein/Sa., 1927. 2,40 RM.
„Rüstung und Abrüstung", Herausg. Karl L. v. Oertzen.
Mittler & Sohn, Berlin. 1933. Geb. 14.— RM.; brosch. 12.— RM.
Dr. Wolfgang Schultz: „Altgermanische Kultur in Wort und Bild".
J. F. Lehmann, München. 1934. Geb. 7,50 RM.; brosch. 6.— RM.
Hermann Stegemann: „Der Kampf um den Rhein".
Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart. 1927. 14.— RM.
H. v. Treitschke: „Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert".
A. Kröner, Leipzig. 1933. 2 Bde. je 3,75 RM.
Wilhelm Ziegler: „Versailles".
Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 1933. 5,50 RM.

Bevölkerungspolitik, Rassenkunde, Volkskunde, Wehrkunde:

Richard Beitl: „Deutsche Volkskunde".
Deutsche Buchgemeinschaft, Berlin. 1933. 9,40 RM.
Friedrich Burgdörfer: „Volk ohne Jugend".
K. Vohwinkel, Berlin. 1932. 7,80 RM.
Dr. Gottfried Fittbogen: „Was jeder Deutsche vom Grenz- und Auslandsdeutschtum wissen muß".
R. Oldenbourg, München. 1929. 2,50 RM.
„Deutsche Fliegerei", Herausgeber Gerh. Zirwas.
Voigtländer, Leipzig. 1933. 3,50 RM.
Theodor Fritsch: „Handbuch der Judenfrage".
Hammer-Verlag, Leipzig. 1933. 4,50 RM.
H. F. K. Günther: „Rassenkunde des deutschen Volkes".
J. F. Lehmann, München. 1933. 12.— RM.
H. F. K. Günther: „Rassenkunde des jüdischen Volkes".
J. F. Lehmann, München. 1930. 11,70 RM.
Otto Helmut: „Volk in Gefahr".
J. F. Lehmann, München. 1933. 1.— RM.
Major a. D. Dr. Kurt Hesse: „Im Banne des Soldatentums".
Diesterweg, Frankfurt a. Main. 1934. Geb. 5,40 RM.; brosch. 3,80 RM.
Konstantin Hierl: „Arbeitsdienst ist Dienst am Volke".
Nationaler Aufbau, Leipzig. 1934. 0,50 RM.
Dr. Jul. Schwab u. E. Jörns: „Rassenhygienische Fibel".
A. Metzner, Berlin. 1933. 2,20 RM.
Prof. Dr. Ph. Kuhn und Dr. H. W. Kranz: „Von deutschen Ahnen für deutsche Enkel".
J. F. Lehmann, München. 1933. 3.— RM.
Dr. Helm. Nicolai: „Die rassengeschichtliche Rechtslehre".
Eher-Verlag. 1932. 0,70 RM.
Karl Ludwig v. Oertzen: „Grundzüge der Wehrpolitik".
Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 1933. 7.— RM.
Paul Schultze-Naumburg: „Kunst und Rasse".
J. F. Lehmann, München. 1928. 8.— RM.
Prof. Dr. Martin Staemmler: „Rassenpflege im völkischen Staat".
J. F. Lehmann, München. 1933. 3,20 RM.
Richard Wagner: „Das Judentum in der Musik".

Krieg und Nachkrieg:

Paul Alverdes: „Reinhold oder die Verwandelten".
Langen-Müller, München. 4.— RM.
Werner Beumelburg: „Sperrfeuer um Deutschland".
G. Stalling, Oldenburg. 1933. 4,80 RM.
Werner Beumelburg: „Die Gruppe Bosemüller".
G. Stalling, Oldenburg. 1933. 4,80 RM.



Bruno Brehm: „Das war das Ende“.
R. Piper & Co., München, 1932. 5,80 RM.
Karl von Clausewitz: „Vom Kriege“.
B. Behrs-Verlag, Berlin, 1933. 12,— RM.
Edwin Erich Dwinger: „Zwischen Weiß und Rot“.
E. Diederichs, Jena, 1930. 6,80 RM.
Dr. Adolf Ehrt: „Bewaffneter Aufstand“.
Eckart-Verlag, Berlin, 1933. 1,40 RM.
Richard Fester: „Die Politik Kaiser Karls und der Wendepunkt des Weltkrieges“.
J. F. Lehmann, München, 1925. Geb. 9,— RM.; brosch. 7,20 RM.
Otto Gallian: „Monte Asolone“.
Leykam, Graz, 1933. 4,80 RM.
Hans Henning Frh. Grote: „Die Höhle von Beauregard“.
Brunnen-Verlag, Berlin, 1931. 5,85 RM.
Paul von Hindenburg: „Aus meinem Leben“.
S. Hirzel, Leipzig, 1934. 5,80 RM.
Hanns Johst: „Schlageter“.
Langen-Müller, München, 1933. 3,50 RM.
Ernst Jünger: „In Stahlgewittern“.
Mittler & Sohn, Berlin, 1931. 5,40 RM.
Alfred Karrasch: „Parteigenosse Schmiedecke“.
Zeitgeschichte, Berlin, 1934. 4,80 RM.
Alfred Krauß: „Die Ursachen unserer Niederlage“.
J. F. Lehmann, München, 1923. 5,85 RM.
Karl Benno von Mechow: „Das Abenteuer“.
Langen-Müller, München, 1933. 4,80 RM.
Felix Riemkasten: „Der Bonze“.
Brunnen-Verlag, Berlin, 1930. 6,16 RM.
Ludwig von Reuter: „Scapa Flow“.
K. F. Koehler, Leipzig, 1933. 2,85 RM.
Franz Schauwecker: „So war der Krieg“.
Frundsberg, Berlin, 1929. 17,10 RM.
Aloys Schenzinger: „Der Hitlerjunge Quex“.
Zeitgeschichte, Berlin, 1933. 3,75 RM.
Hermann Stegemann: „Das Trugbild von Versailles“.
Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, 1926. 10,75 RM.
Erhard Wittek: „Durchbruch anno achtzehn“.
Franckh. Verlag, Stuttgart. 4,— RM.
Hans Zöberlein: „Der Glaube an Deutschland“.
Eher-Verlag, 1933. 7,20 RM.

Dichtung:

Heinrich Anacker: „Die Fanfare“.
Eher-Verlag, 1933. 3,— RM.
Albert Bauer: „Das Feld unserer Ehre“.
Paul List, Leipzig, 1933. 5,20 RM.
Josef Martin Bauer: „Die Salzstraße“.
R. Piper & Co., München, 1932. 5,80 RM.
Conrad Beste: „Das heidnische Dorf“.
Langen-Müller, München, 1933. 4,80 RM.
Paul Ernst: „Der Schatz im Morgenbrotstal“.
Horen-Verlag, Leipzig, 1926. 5,40 RM.
Friedrich Griese: „Das letzte Gesicht“.
Langen-Müller, München, 1933. 4,80 RM.
Friedrich Griese: „Winter“.
E. Schünemann, Berlin, 1933. 4,50 RM.
Hans Grimm: „Volk ohne Raum“.
Langen-Müller, München, 1933. 8,50 RM.
E. G. Kolbenheyer: „Meister Joachim Pausewang“.
Langen-Müller, München, 1934. 5,— RM.
Erwin Guido Kolbenheyer: „Paracelsus“.
Langen-Müller, München, 1933. 3 Bde. je 8,50 RM.
Hermann Löns: „Der Wehrwolf“.
E. Diederichs, Jena, 1933. 3,75 RM.
Agnes Miegel: „Herbstgesang“.
E. Diederichs, Jena, 1932. 4,20 RM.
Baldur von Schirach: „Die Fahne der Verfolgten“.
Zeitgeschichte, Berlin, 1933. 1,50 RM.
Georg Schmückle: „Engel Hiltensperger“.
Strecker & Schröder, Stuttgart, 1932. 4,80 RM.
Hermann Stehr: „Der Heiligenhof“.
P. List, Leipzig, 1932. 4,80 RM.
Emil Strauß: „Der Schleier“.
Langen-Müller, München, 1931. 4,80 RM.
Will Vesper: „Das harte Geschlecht“.
Langen-Müller, München, 1933. 5,50 RM.

Berichtigung.

In dem Artikel Dr. Hermann Boehm: „Volkspflege“ (7. Folge des „Schulungsbriefes“) muß es auf Seite 26, Spalte 2, Absatz 1, statt 20. Jahrhundert 19. Jahrhundert heißen.

Die Hauptlektoren der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums

Prof. Dr. Alfred Bäumler, Institut für pol. Pädagogik, Berlin N 24, Am Kupfergraben 7: Philosophie und pol. Pädagogik.

Dr. jur. Walter Bohm, Abteilungsleiter im Stabsamt des Reichsbauernführers, Berlin W 35, Tiergartenstraße 2: Bäuerl. und Landw. Schrifttum.

Generalleutnant Friedrich von Cochenhausen, Präsident der deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 48: Kriegsgeschichte, Wehrpolitik.

Dr. Fred J. Domes, Nordische Gesellschaft Lübeck: Nordisches Schrifttum.

Dr. Walter Frank, Berlin-Lankwitz, Grüner Weg 52: Geschichte.

Stadtobermedizinal-Rat Dr. Hans Gänßbauer, Städt. Frauenklinik, Nürnberg, Flurstraße 7: Medizin.

Dr. Groß, Amtsleiter, Aufklärungsamt für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege, Berlin SW 19, Lindenstraße 42: Rassenkunde.

Dr. Jung, Kolonialpolit. Amt der NSDAP., München 2 NO, Prinzregentenstraße 11: Kolonialpolitisches Schrifttum.

Major a. D. Bernhard Köhler, Kommission für Wirtschaftspolitik (NSDAP.), München, Braunes Haus: Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Dr. Kurz, NS.-Kulturgemeinde, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29: Drama und Hörspiel.

Dr. Hellmuth Langenbucher, Hauptschriftleitung des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel, Berlin W 35, Potsdamer Privatstraße 121 d: Schöngeistiges Schrifttum.

Professor Dr. G. Neckel, Germanisches Seminar der Universität Berlin: Sprachwissenschaft.

Dr. Hans Reinerth, Reichsüberwachungsamt der NSDAP., Berlin W 35, Margaretenstraße 17: Vorgeschichte.

Dr. jur. Falk Alfred Ruttke, Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7: Bevölkerungspolitik.

Oberstfeldmeister Hans-Wilh. Scheidt, Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35: Arbeitsdienst und Siedlung.

Prof. Dr. Alfred Stange, Universität Köln: Kunstgeschichte und Architektur.

Auflage der Oktoberfolge: 750 000

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung. Herausgeber: Reichsschulungsleiter Otto Gohdes, MdR., München, Barer Straße 15. Hauptschriftleiter und verantwortlich: Kurt Jeserich, Berlin SW 19, Märkisches Ufer 34, Fernruf F 7 Jannowitz 6201. Druck: Buchdruckwerkstätte GmbH., Berlin.

Bruno Brehm: „Das war das Ende“.
R. Piper & Co., München, 1932. 5,80 RM.
Karl von Clausewitz: „Vom Kriege“.
B. Behrs-Verlag, Berlin, 1933. 12,— RM.
(...)wischen Weiß und Rot“.
(...). 6,80 RM.
(...)neter Aufstand“.
(...)33. 1,40 RM.
(...)litik Kaiser Karls und der
(...)s“.
(...)n, 1925. Geb. 9,— RM.;
(...)lone“.
(...)RM.
(...)„Die Höhle von Beauregard“.
(...) 1931. 5,85 RM.
(...)us meinem Leben“.
(...),80 RM.
(...). 1933. 3,50 RM.
(...)gewittern“.
(...) 1931. 5,40 RM.
(...)nosse Schmiedecke“.
(...)4. 4,80 RM.
(...)en unserer Niederlage“.
(...), 1923. 5,85 RM.
(...) „Das Abenteuer“.
(...) 1933. 4,80 RM.
(...)onze“.
(...) 1930. 6,16 RM.
(...)a Flow“.
(...)933. 2,85 RM.
(...)var der Krieg“.
(...) 17,10 RM.
(...)Hitlerjunge Quex“.
(...)3. 3,75 RM.
(...)s Trugbild von Versailles“.
(...)Stuttgart, 1926. 10,75 RM.
(...)h anno achtzehn“.
(...)rt. 4,— RM.
(...)ube an Deutschland“.
(...)RM.

Dichtung:

Heinrich Anacker: „Die Fanfare“.
Eher-Verlag, 1933. 3,— RM.
Albert Bauer: „Das Feld unserer Ehre“.
Paul List, Leipzig, 1933. 5,20 RM.
Josef Martin Bauer: „Die Salzstraße“.
R. Piper & Co., München, 1932. 5,80 RM.
Conrad Beste: „Das heidnische Dorf“.
Langen-Müller, München, 1933. 4,80 RM.
Paul Ernst: „Der Schatz im Morgenbrotstal“.
Horen-Verlag, Leipzig, 1926. 5,40 RM.
Friedrich Griese: „Das letzte Gesicht“.
Langen-Müller, München, 1933. 4,80 RM.
Friedrich Griese: „Winter“.
C. Schünemann, Berlin, 1933. 4,50 RM.
Hans Grimm: „Volk ohne Raum“.
Langen-Müller, München, 1933. 8,50 RM.
E. G. Kolbenheyer: „Meister Joachim Pausewang“.
Langen-Müller, München, 1934. 5,— RM.
Erwin Guido Kolbenheyer: „Paracelsus“.
Langen-Müller, München, 1933. 3 Bde. je 8,50 RM.
Hermann Löns: „Der Wehrwolf“.
E. Diederichs, Jena, 1933. 3,75 RM.
Agnes Miegel: „Herbstgesang“.
E. Diederichs, Jena, 1932. 4,20 RM.
Baldur von Schirach: „Die Fahne der Verfolgten“.
Zeitgeschichte, Berlin, 1933. 1,50 RM.
Georg Schmückle: „Engel Hiltensperger“.
Strecker & Schröder, Stuttgart, 1932. 4,80 RM.
Hermann Stehr: „Der Heiligenhof“.
P. List, Leipzig, 1932. 4,80 RM.
Emil Strauß: „Der Schleier“.
Langen-Müller, München, 1931. 4,80 RM.
Will Vesper: „Das harte Geschlecht“.
Langen-Müller, München, 1933. 5,50 RM.

Berichtigung.

In dem Artikel Dr. Hermann Boehm: „Volkspflege“ (7. Folge des „Schulungsbriefes“) muß es auf Seite 26, Spalte 2, Absatz 1, statt 20. Jahrhundert 19. Jahrhundert heißen.

(...)oren
(...) zur Förderung des deutschen Schrifttums

(...)ler, Institut für pol. Päda(...) Kupfergraben 7: Philosophie

(...) Abteilungsleiter im Stabsamt (...) Berlin W 35, Tiergarten(...)w. Schrifttum.
(...) von Cochenhausen, Präsident (...) für Wehrpolitik und Wehr(...) W 7, Dorotheenstraße 48: (...)k.
(...) Nordische Gesellschaft Lübeck:

(...)in-Lankwitz, Grüner Weg 52:

(...) Dr. Hans Gänßbauer, Städt. (...)urstraße 7: Medizin.
(...) Aufklärungsamt für Bevölke(...)ege, Berlin SW 19, Linden(...)

(...)lit. Amt der NSDAP., (...)egentenstraße 11: Kolonial(...)

Major a. D. Bernhard Köhler, Kommission für Wirtschaftspolitik (NSDAP.), München, Braunes Haus: Sozial- und Wirtschaftspolitik.
Dr. Kurz, NS.-Kulturgemeinde, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29: Drama und Hörspiel.
Dr. Hellmuth Langenbucher, Hauptschriftleitung des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel, Berlin W 35, Potsdamer Privatstraße 121 d: Schöngeistiges Schrifttum.
Professor Dr. G. Neckel, Germanisches Seminar der Universität Berlin: Sprachwissenschaft.
Dr. Hans Reinerth, Reichsüberwachungsamt der NSDAP., Berlin W 35, Margaretenstraße 17: Vorgeschichte.
Dr. jur. Falk Alfred Ruttke, Reichsausschuß für Volksgesundheitsdienst, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7: Bevölkerungspolitik.
Oberstfeldmeister Hans-Wilh. Scheidt, Reichsleitung des Arbeitsdienstes, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 35: Arbeitsdienst und Siedlung.
Prof. Dr. Alfred Stange, Universität Köln: Kunstgeschichte und Architektur.

(...)berfolge: 750000

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Schriftleitung. Herausgeber: Reichsschulungsleiter Otto Gohdes, MdR., München, Barer Straße 15. Hauptschriftleiter und verantwortlich: Kurt Jeserich, Berlin SW 19, Märkisches Ufer 34, Fernruf F 7 Jannowitz 6201. Druck: Buchdruckwerkstätte GmbH., Berlin.